



Sankt Augustin, 3.11.2017

Laufende Nummer: 24/2017

**Bachelor-Prüfungsordnung (BPO) für den Studiengang Maschinenbau (B.Eng.) und
Maschinenbau kooperativ (B.Eng.) der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg vom 28.09.2017**

Herausgegeben vom
Präsidenten der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg
Grantham-Allee 20, 53757 Sankt Augustin
Tel. +49 2241 865-601, Fax +49 2241 865-8601

Bachelor-Prüfungsordnung (BPO)

für den Studiengang

Maschinenbau (B.Eng.) und Maschinenbau kooperativ (B.Eng.)

am Standort Sankt Augustin der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg

vom 3. Juli 2012

in der Fassung der dritten Änderungsordnung vom 28. September 2017

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) 16. September 2014 (GV. NRW. Seite 547), zuletzt geändert durch Art. 9 des Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juni 2016 (GV.NRW. S. 310), hat der Fachbereich Elektrotechnik, Maschinenbau und Technikjournalismus am Standort Sankt Augustin der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhalt

I	Allgemeines.....	4
§ 1	Allgemeine Regelungen zum Kooperativen Studiengang Maschinenbau	4
§ 2	Geltungsbereich der Bachelor-Prüfungsordnung.....	4
§ 3	Ziel des Studiums, Zweck der Bachelor-Prüfung.....	4
§ 4	Zulassung zum Studium	4
§ 5	Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienberatung.....	5
§ 6	Praxissemester oder Studiensemester im Ausland	6
§ 7	Umfang und Gliederung der Bachelor-Prüfung.....	7
§ 8	Zulassung und Abmeldung bei Modulprüfungen, Durchführung von Modulprüfungen.....	7
§ 8a	Zugang zu den Wahlfachmodulen	8
§ 9	Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen	8
§ 10	Einstufungsprüfung.....	9
II	Prüfungsorganisation	10
§ 11	Prüfungsausschuss	10
§ 12	Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer	11
III	Modulprüfungen, Leistungsnachweise.....	11
§ 13	Modulprüfungen.....	11
§ 14	Wiederholung von Modulprüfungen.....	11
§ 15	Klausurarbeiten.....	12
§ 16	Mündliche Prüfungen.....	12
§ 17	Ausarbeitung, Ausarbeitung mit Erörterung	12
§ 18	Vorlesungsbegleitende Teilprüfungen	13
§ 19	Leistungsnachweise.....	13
IV	Bachelor-Thesis und Kolloquium	14
§ 20	Zweck der Bachelor-Thesis, Thema, Prüferinnen und Prüfer	14
§ 21	Zulassung zur Bachelor-Thesis.....	14
§ 22	Ausgabe und Bearbeitung der Bachelor-Thesis	15
§ 23	Abgabe und Bewertung der Bachelor-Thesis, Wiederholung	15
§ 24	Kolloquium	16
V	Bewertung von Prüfungsleistungen	16
§ 25	Benotung.....	16
§ 26	Umrechnung von ECTS-Grades.....	17
§ 27	Ergebnis der Abschlussprüfung.....	18
§ 28	Zeugnis, Gesamtnote, Urkunde, Diploma Supplement	18

§ 29 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß 18

§ 30 Zusatzfächer 19

VI Schlussbestimmungen19

§ 31 Einsicht in die Prüfungsakten 19

§ 32 Ungültigkeit von Prüfungen..... 20

§ 33 Übergangsregelungen 20

§ 34 Inkrafttreten und Veröffentlichung 21

VII Anlagen22

Anlage 1a: Modulplan Mechatronik 22

Anlage 1b: Modulplan Produktentwicklung..... 23

Anlage 2a: Studienverlaufsplan Mechatronik..... 24

Anlage 2b: Studienverlaufsplan Produktentwicklung 27

Anlage 3: Vorlage Erklärung zur Bachelor-Thesis 30

Anlage 4: Äquivalente Module von der BPO 2012 zur BPO 2017 31

Anlage 5: Fristenplan für auslaufende Prüfungen der BPO 2012..... 34

I Allgemeines

§ 1 Allgemeine Regelungen zum Kooperativen Studiengang Maschinenbau

(1) Alle in der vorliegenden Bachelor-Prüfungsordnung (BPO) getroffenen Festlegungen für den Studiengang Maschinenbau gelten uneingeschränkt auch für den Kooperativen Studiengang Maschinenbau, sofern keine anderweitigen Regelungen getroffen wurden.

(2) Alle Angaben zu den Studiensemestern eins bis sieben im Studiengang Maschinenbau sind analog auf die Studiensemester drei bis neun im Kooperativen Studiengang Maschinenbau zu übertragen.

§ 2 Geltungsbereich der Bachelor-Prüfungsordnung

Diese Bachelor-Prüfungsordnung (BPO) regelt gemäß § 64 Abs. 2 HG den Inhalt und Aufbau des Studiums, den Studienverlauf sowie die Prüfungsangelegenheiten einschließlich des Praxissemesters und der Abschlussprüfung des Studiengangs Maschinenbau und des Kooperativen Studiengangs Maschinenbau des Fachbereichs Elektrotechnik, Maschinenbau und Technikjournalismus am Standort Sankt Augustin der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg.

§ 3 Ziel des Studiums, Zweck der Bachelor-Prüfung

(1) Das Studium (§ 5) soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 HG) der oder dem Studierenden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere die anwendungsbezogenen Inhalte ihres oder seines Studienfachs vermitteln und sie oder ihn befähigen, ingenieurmäßige Methoden anzuwenden, praxisgerechte Problemlösungen zu erarbeiten und dabei auch außerfachliche Bezüge zu beachten. Das Studium soll die schöpferischen und gestalterischen Fähigkeiten der oder des Studierenden entwickeln und sie oder ihn auf die Bachelor-Prüfung vorbereiten.

(2) Im Kooperativen Studiengang Maschinenbau absolvieren die Studierenden parallel zum Studium eine technische Berufsausbildung, die mit der Prüfung vor der zuständigen Industrie- und Handelskammer (IHK) abgeschlossen wird. Diese Berufsausbildung findet in einem kooperierenden Unternehmen statt; entsprechende Praxisphasen sind dafür im Studienverlauf vorgesehen. Näheres regelt der Kooperationsvertrag zwischen der zuständigen IHK und der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg in der jeweils geltenden Fassung sowie Verträge zwischen der zuständigen IHK und den kooperierenden Unternehmen.

(3) Durch die Bachelor-Prüfung wird festgestellt, ob die oder der Studierende die für eine selbstständige Tätigkeit im Beruf notwendigen Fachkenntnisse erworben hat und dazu befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbstständig zu arbeiten.

(4) Aufgrund der bestandenen Bachelor-Prüfung (§ 27) wird der akademische Grad Bachelor of Engineering (B.Eng.) in Maschinenbau als berufsqualifizierender Abschluss des Studiums verliehen.

§ 4 Zulassung zum Studium

(1) Für die Aufnahme des Studiums wird die Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Qualifikation vorausgesetzt. Näheres ergibt sich aus der Verordnung über die Gleichwertigkeit von Bildungsnachweisen mit der Hochschulreife und Fachhochschulreife – Gleichwertigkeitsverordnung vom 8. Juli 2014.

(2) Die Bewerbung für den Studiengang erfolgt online an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg. Hat eine Bewerberin oder ein Bewerber eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden, ist eine Zulassung für diesen Studiengang nach § 50 HG ausgeschlossen. Dies gilt entsprechend für Studiengänge, die eine erhebliche inhaltliche Nähe zu dem bisherigen Studiengang aufweisen. Über das Vorliegen der erheblichen inhaltlichen Nähe entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Als Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums im Studiengang Maschinenbau wird neben der Fachhochschulreife der Nachweis eines 8-wöchigen betrieblichen Vorpraktikums gefordert, das vor Beginn des Studiums in einem Industrie- oder Handwerksbetrieb abzuleisten ist. Das Vorpraktikum soll Tätigkeiten umfassen, die aus folgenden Bereichen gewählt werden können:

- Manuelle Arbeitstechniken an Metallen, Kunststoffen und anderen Werkstoffen
- Maschinelle Arbeitstechniken mit Zerspanungsmaschinen und Maschinen der spanlosen Formgebung
- Verbindungstechniken
- Wärmebehandlung, Oberflächenbehandlung
- Grundausbildung in der Elektrotechnik: Installation, elektrische Maschinen, Schalt- und Messgeräte

(4) Eine einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung ersetzt das betriebliche Vorpraktikum im Studiengang Maschinenbau.

(5) Auf Antrag kann aus wichtigen Gründen (z.B. Wehr- oder Ersatzdienst, Mutterschaft) ein Teil des betrieblichen Vorpraktikums studienbegleitend abgeleistet werden.

(6) Über die Anerkennung andersartiger praktischer Tätigkeiten als betriebliches Vorpraktikum entscheidet im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss.

(7) Im Kooperativen Studiengang entfällt das Vorpraktikum. Als Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums im Kooperativen Studiengang Maschinenbau wird neben den Voraussetzungen gem. Absatz 1 ein Ausbildungsvertrag in einem technischen Ausbildungsberuf gemäß den im Kooperationsvertrag zwischen der zuständigen IHK und der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg festgelegten Richtlinien und auf der Basis eines Kooperationsvertrages des ausbildenden Unternehmens mit der zuständigen IHK verlangt.

§ 5 Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienberatung

(1) Das Studium im Studiengang Maschinenbau umfasst sieben Semester, in denen die Studierenden an Lehrveranstaltungen in der Hochschule teilnehmen (Regelstudienzeit). Es schließt eine von der Hochschule begleitete und betreute praktische Tätigkeit von mindestens 20 Arbeitswochen (Praxissemester) oder ein Studiensemester an einer ausländischen Hochschule (Studiensemester im Ausland), alle Prüfungen, die Bachelor-Thesis und ein abschließendes Kolloquium ein.

(2) Die Prüfungsordnung sowie das Prüfungsverfahren sind so gestaltet, dass das Studium einschließlich des Praxissemesters oder des Studiensemesters im Ausland und der Bachelor-Prüfung mit Ablauf des siebten Semesters abgeschlossen werden kann.

(3) Das Studium im Kooperativen Studiengang Maschinenbau umfasst neun Semester (Regelstudienzeit). Es schließt zwei von der Hochschule begleitete und betreute Praxisphasen und die Prüfungen ein. Es gliedert sich wie folgt:

Semester	Tätigkeit
1	Betriebliche Ausbildung
2	Betriebliche Ausbildung
3	Studiensemester
4	Studiensemester
5	Studiensemester
6	Studiensemester
7	Praxissemester
8	Studiensemester
9	Studiensemester mit Bachelor-Thesis

Die Studiensemester drei bis neun des Kooperativen Studiengangs Maschinenbau entsprechen den Studiensemestern eins bis sieben des Studiengangs Maschinenbau.

(4) In begründeten Fällen (z.B. Kindererziehung, Betreuung Pflegebedürftiger, Schwerbehinderung, Auslandsaufenthalt, Mitwirkung in der Selbstverwaltung der Hochschule) kann der Prüfungsausschuss einem modifizierten Studienverlauf zustimmen.

(5) Die Lehreinheiten bestehen aus Modulen und werden mit Leistungspunkten gemäß dem European Credit Transfersystem (ECTS) bewertet, welche den Arbeitsaufwand der Studierenden messen.

(6) Das Bachelor-Studium umfasst insgesamt 210 Leistungspunkte. Die Erbringung aller Studienleistungen eines Regelstudiensemesters ist jeweils mit 30 Leistungspunkten bewertet.

(7) Die Leistungspunkte für ein Modul werden nur einmal angerechnet, auch wenn die zugehörige Prüfung wiederholt abgelegt wurde bzw. wiederholt entsprechende Leistungsnachweise erworben wurden.

(8) Die oder der Studierende legt nach dem zweiten Semester die Vertiefungsrichtung fest. Sie bzw. er hat die Wahl zwischen den zwei Vertiefungsrichtungen:

- Mechatronik
- Produktentwicklung

Die Wahl der Vertiefungsrichtung erfolgt bei der Rückmeldung zum dritten Semester, im Kooperativen Studiengang zum fünften Semester.

(9) Die Professorinnen und Professoren des Fachbereichs bieten für alle Studierenden fachbezogene Beratungsgespräche an. Diese erfolgen auf individuelle Nachfrage. Die Inanspruchnahme wird den Studierenden dringend empfohlen, die in ihrem vierten Studiensemester nicht mindestens 50 Leistungspunkte aus den ersten zwei Studiensemestern erworben haben.

§ 6 Praxissemester oder Studiensemester im Ausland

(1) In dem Studiengang Maschinenbau an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg ist eine berufspraktische Tätigkeit von mindestens 20 Arbeitswochen mit der üblichen Wochenarbeitszeit (Praxissemester) integriert, wobei Urlaubstage nicht gezählt werden.

(2) Das Praxissemester wird im Kooperativen Studiengang im Ausbildungsbetrieb absolviert.

(3) Im Rahmen des Praxissemesters sollen sich die Studierenden mit der Berufswirklichkeit vertraut machen und das bisher im Studium erworbene Wissen praktisch anwenden. Dabei sollen ihnen die fachadäquaten Anforderungen der Arbeitswelt deutlich werden. Soweit möglich, sollen sie unter Anleitung an der Lösung berufsnaher Probleme mitwirken.

(4) Das Praxissemester wird in der Regel im fünften Semester abgeleistet, im Kooperativen Studiengang im siebten Semester.

(5) Auf Antrag wird zum Praxissemester zugelassen, wer mindestens 60 Leistungspunkte erreicht hat. Über die Zulassung entscheidet im Zweifelsfall oder in Sonderfällen der Prüfungsausschuss.

(6) Die Studierenden werden für die Zeit ihres Praxissemesters durch ein Mitglied der Professorenschaft des Fachbereichs betreut. Der ordnungsgemäße Ablauf des Praxissemesters ist der betreuenden Professorin oder dem betreuenden Professor gegenüber zu dokumentieren. Art, Umfang und inhaltliche Gestaltung der Berichte sowie evtl. darüber hinaus gehende Nachweispflichten sind vor Antritt des Praxissemesters gemeinsam abzustimmen. Bei der Anfertigung der Berichte ist auf die Einhaltung evtl. im Praxissemestervertrag getroffener Regelungen hinsichtlich der Geheimhaltung betriebsinterner Daten, Informationen o.ä. zu achten.

(7) Die erfolgreiche Teilnahme am Praxissemester wird von dem für die Begleitung zuständigen Mitglied der Professorenschaft durch einen Leistungsnachweis bescheinigt, wenn die oder der Studierende

1. die gemäß Abs. 6 erforderlichen Berichtsdocumentationen ordnungsgemäß eingereicht hat und diese akzeptiert wurden,
2. einen Abschlussbericht über die Tätigkeit im Praxissemester erstellt hat,
3. erfolgreich an dem abschließenden Auswertungsgespräch mit der betreuenden Professorin oder dem betreuenden Professor teilgenommen hat,
4. ein Zeugnis der Ausbildungsstätte über das Praxissemester vorgelegt hat,
5. die praktische Tätigkeit dem Zweck des Praxissemesters entsprochen und die oder der Studierende die ihr oder ihm übertragenen Arbeiten ausgeführt hat.

(8) Anstelle des Praxissemesters kann ein Studiensemester an einer ausländischen Hochschule (Studiensemester im Ausland) absolviert werden. Voraussetzung für die Zulassung zu dem Studiensemester im Ausland ist der Nachweis eines Studienplatzes an einer ausländischen Hochschule. Die dort zu erbringenden Studienleistungen sind vor Beginn des Auslandsstudiensemesters mit dem betreuenden Mitglied der Professorenschaft und dem Prüfungsausschuss bzw. der/dem Prüfungsausschussvorsitzenden in einem Learning Agreement abzustimmen. Die Absätze 4 und 5 gelten entsprechend.

(9) Die erfolgreiche Teilnahme am Auslandsstudiensemester wird von dem für die Begleitung zuständigen Mitglied der Professorenschaft durch einen Leistungsnachweis bescheinigt, wenn die oder der Studierende

1. nachweist, dass an der ausländischen Hochschule anerkennbare Studienleistungen auf Basis des vorab erstellten Learning Agreements erbracht wurden;
2. einen Abschlussbericht über das Studiensemester im Ausland erstellt hat und dieser akzeptiert wurde,
3. erfolgreich an dem abschließenden Auswertungsgespräch mit der betreuenden Professorin oder dem betreuenden Professor teilgenommen hat.

Wird aus Gründen, die nicht von der oder dem Studierenden zu verantworten sind, vom Learning Agreement abgewichen, so entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anerkennbarkeit ersatzweise erbrachter Studienleistungen.

(10) Wird das Praxissemester oder das Auslandsstudiensemester von der betreuenden Professorin oder dem betreuenden Professor nicht anerkannt, so kann es einmal wiederholt werden. Die Wiederholung des Praxissemesters oder des Auslandsstudiensemesters ist von mindestens zwei Personen aus dem Kreise der Professorinnen und Professoren zu bewerten.

(11) Wird die Wiederholung des Praxissemesters oder des Auslandsstudiensemesters endgültig nicht anerkannt, so wird die Exmatrikulation ausgesprochen.

§ 7 Umfang und Gliederung der Bachelor-Prüfung

(1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus studienbegleitenden Modulprüfungen, Leistungsnachweisen sowie einer Bachelor-Thesis mit anschließendem Kolloquium.

(2) Die studienbegleitenden Modulprüfungen und Leistungsnachweise finden jeweils zu dem Zeitpunkt statt, an dem das zugehörige Modul laut Anlage 2 (Studienverlaufsplan) abgeschlossen wird. Der Studienverlaufsplan soll gewährleisten, dass die Studierenden alle Modulprüfungen und Leistungsnachweise bis zum Ende des siebten Studiensemesters bzw. im Kooperativen Studiengang bis zum Ende des neunten Studiensemesters ablegen bzw. erbringen können. Ein vorzeitiger Studienabschluss ist möglich, wenn die erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

(3) Die Prüfungsanforderungen sind am Inhalt der Lehrveranstaltungen zu orientieren, die aufgrund der Modulbeschreibung für das betreffende Prüfungsfach vorgesehen sind.

§ 8 Zulassung und Abmeldung bei Modulprüfungen, Durchführung von Modulprüfungen

(1) Die Modulprüfungen bzw. Teilmodulprüfungen finden innerhalb eines Prüfungszeitraums statt, der vom Prüfungsausschuss festgesetzt und bei Semesterbeginn oder zum Ende des vorhergehenden Semesters bekannt gegeben wird.

(2) Eine Modulprüfung bzw. Teilmodulprüfung wird mindestens einmal pro Semester angeboten.

(3) Zu einer Modulprüfung bzw. Teilmodulprüfung kann nur zugelassen werden, wer an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg als Studierende oder Studierender eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist.

(4) Zu Modulprüfungen des sechsten Semesters (mit Ausnahme der Wahlfächer der E-Module) wird nur zugelassen, wer die 30 Leistungspunkte aus dem Praxissemester erlangt hat.

(5) Modulspezifische Zulassungsvoraussetzungen, beispielsweise Testate für Praktika, sind darüber hinaus möglich und der Anlage 2 zu entnehmen.

(6) Über die Zulassung zu Prüfungen entscheidet im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss.

(7) Im Übrigen darf die Zulassung zu Prüfungen versagt werden, wenn die oder der Studierende im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder an einer der Partnerhochschulen den Prüfungsanspruch im gleichen oder in einem gleichwertigen Studiengang endgültig verloren hat. Die Zulassung wird versagt, wenn die oder der Studierende eine entsprechende Prüfung oder eine entsprechende Bachelor-Prüfung im gleichen oder in einem vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

(8) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt den Studierenden vor der Prüfung folgende Informationen bekannt:

1. Name des Prüfungsfaches, Form und Dauer der Prüfung: spätestens 2 Wochen vor der Prüfung
2. Namen der Prüfenden: spätestens 2 Wochen vor der Prüfung
3. Tag und Uhrzeit der Prüfung: spätestens 2 Wochen vor der Prüfung
4. Ort der Prüfung: spätestens 3 Tage vor der Prüfung

Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend. Abweichend hiervon wird bei der Ausgabe der Bachelor-Thesis gemäß § 22 verfahren.

(9) Die Studierenden melden sich in dem vom Fachbereich bekannt gegebenen Anmeldezeitraum zu Modulprüfungen und Teilmodulprüfungen verbindlich an. Die Anmeldung erfolgt in elektronischer Form. In Ausnahmefällen ist die Papierform zulässig.

(10) Eine Abmeldung von Modulprüfungen und Teilmodulprüfungen ist nicht möglich. Die Regelungen nach § 29 bleiben hiervon unberührt.

(11) Die Studierenden müssen auf Verlangen der Prüferin oder des Prüfers oder der aufsichtführenden Person einen amtlichen Ausweis vorlegen.

(12) Ist die oder der Studierende wegen ständiger körperlicher Beeinträchtigung nicht in der Lage, eine Studienleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Studienleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Die Prüfungsbedingungen sind derart zu gestalten, dass eine Benachteiligung für Menschen mit Beeinträchtigung nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Die Sätze 1 und 2 finden in Ausnahmefällen auch bei einer vorübergehenden Beeinträchtigung Anwendung.

§ 8a Zugang zu den Wahlfachmodulen

(1) Zur Sicherstellung eines adäquaten Angebots an Lehrveranstaltungen und einer tragfähigen Raum- und Prüfungsplanung kann der Prüfungsausschuss festlegen, dass nur die Studierenden Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Wahlfachmoduls (Module E4 und E6) erhalten, die sich zum Semesterbeginn verbindlich zu dem betreffenden Modul angemeldet haben.

(2) Wird gemäß Abs. 1 eine verbindliche Anmeldung gefordert, so ist diese gleichzeitig eine Voraussetzung dafür, zu der modulabschließenden Prüfung zugelassen werden zu können.

§ 9 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Das gleiche gilt hinsichtlich Studienabschlüssen, mit denen Studiengänge im Sinne des Absatzes 1 abgeschlossen worden sind. Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg erbracht worden sind, gelten als an anderen Hochschulen erbrachte Prüfungsleistungen. Bachelor-Thesis und Kolloquium können grundsätzlich nicht durch anerkannte Prüfungsleistungen ersetzt werden.

(2) Im Falle einer Wiedereinschreibung in denselben Studiengang an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg und im Rahmen eines Prüfungsordnungswechsels erfolgt die Anerkennung der bisher erworbenen Prüfungsleistungen und Fachsemester, einschließlich der Fehlversuche, von Amts wegen. Eine Antragstellung nach § 63a HG entfällt.

(3) Für den Fall, dass Studierende in zwei Studiengängen gleichzeitig oder nacheinander eingeschrieben sind, in welchen identische Module angeboten und mit identischen Prüfungen abgeschlossen werden, werden die Prüfungsleistungen einschließlich der Fehlversuche in beiden Studiengängen zugleich bewertet. § 9 Abs. 1 Satz 2 findet keine Anwendung, eine Antragstellung nach § 63a HG entfällt jeweils.

(4) Das Prüfungsverfahren beginnt mit der ersten Anmeldung zu einer Prüfung. Es endet mit der Bestandskraft der letzten Prüfungsentscheidung. Sollen nach dem Beginn des Prüfungsverfahrens an anderen Hochschulen erbrachte Leistungen als diese Prüfungsleistung angerechnet werden, müssen diese externen Prüfungsversuche in gleicher Weise wie interne Versuche beim Prüfungsausschuss angemeldet werden. Bei Fristen zur An- und Abmeldung zu externen Prüfungsversuchen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden von den für interne Prüfungsversuche geltenden Regeln abweichen. Mit der Zulassung zu einem externen Versuch stellt der Prüfungsausschuss auch die fachliche Anerkennbarkeit gemäß Abs. 1 fest.

(5) Die Anerkennung im Sinne der Abs. 1 bis 3 dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen oder der Aufnahme eines weiteren Studiums.

(6) Der Prüfungsausschuss führt das Anerkennungsverfahren durch. Er entscheidet über die Anrechnung im Zweifel nach Hinzuziehung der Prüferinnen und Prüfer.

(7) Es obliegt der antragstellenden Person, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Entsprechende Anträge an den Prüfungsausschuss bedürfen grundsätzlich der Schriftform. Unterlagen von ausländischen Hochschulen, an denen Deutsch nicht die Amtssprache ist, müssen in Form einer beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache vorgelegt werden. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt beim Prüfungsausschuss.

(8) Entscheidungen über Anträge im Sinne der Absätze 1 bis 3 werden innerhalb einer Frist von sechs Wochen ab Vorlage der vollständigen Dokumente nach Abs. 7 getroffen.

(9) Auf der Grundlage der Anerkennung nach Abs. 1 bis 3 kann und auf Antrag der oder des Studierenden muss die Hochschule in ein Fachsemester einstufen, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen ECTS-Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbbaaren ECTS-Leistungspunkten ergibt. Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.

(10) Wird die auf Grund eines Antrags im Sinne des Abs. 1 begehrte Anerkennung versagt, kann die antragstellende Person eine Überprüfung der Entscheidung durch das Präsidium beantragen; das Präsidium gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

(11) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

§ 10 Einstufungsprüfung

(1) Studienbewerberinnen und -bewerber, die die Qualifikation nach § 4 besitzen und zusätzliche Kenntnisse und Fähigkeiten, die für ein erfolgreiches Studium erforderlich sind, auf andere Weise als durch ein Studium erworben haben, sind nach dem Ergebnis einer Einstufungsprüfung aufgrund von § 49 Abs. 11 HG berechtigt, das Studium in einem dem Ergebnis der Einstufungsprüfung entsprechenden Abschnitt des Studiengangs aufzunehmen, soweit nicht Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen entgegenstehen. Die Regelungen des Zulassungsrechts bleiben unberührt.

(2) Nach dem Ergebnis der Einstufungsprüfung können der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, Leistungsnachweise und Prüfungen ganz oder teilweise

erlassen werden. Über die Entscheidung muss eine Bescheinigung erstellt werden.

(3) Das Nähere über Art, Form, Umfang und die Anforderungen der Einstufungsprüfung regelt die Ordnung über den Zugang zu einem Hochschulstudium für beruflich Qualifizierte der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg in der jeweils gültigen Fassung.

II Prüfungsorganisation

§ 11 Prüfungsausschuss

(1) Für die Prüfungsorganisation ist gemäß § 27 Abs. 1 HG die Dekanin oder der Dekan verantwortlich.

(2) Für die Übrigen durch diese Bachelor-Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zu bilden. Der Prüfungsausschuss besteht aus

1. fünf Mitgliedern der Professorenschaft, darunter einem vorsitzenden Mitglied und einem stellvertretend vorsitzenden Mitglied,
2. einem Mitglied der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
3. einem Mitglied der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung,
4. zwei studentischen Mitgliedern.

(3) Der Fachbereichsrat wählt die Mitglieder des Prüfungsausschusses. Entsprechend wird durch die Wahl bestimmt, wer die Mitglieder mit Ausnahme des vorsitzenden Mitglieds und des stellvertretend vorsitzenden Mitglieds im Verhinderungsfall vertreten soll. Die Amtszeit der hauptberuflich an der Hochschule tätigen Mitglieder beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Dies gilt auch für die Vertretungsmitglieder. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Bachelor-Prüfungsordnung. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung. Für die Entscheidung über

1. die Zulassung zu Prüfungen,
2. die Anerkennung von Attesten,
3. die erhebliche inhaltliche Nähe von Studiengängen bzw. Gleichwertigkeit von Leistungen,
4. die Anerkennung von Prüfungsleistungen,
5. die Bestellung und Abbestellung von Prüfern,
6. die Erbringung von Prüfungsleistungen in anderer als der vorgesehenen Form oder die Verlängerung von Bearbeitungszeiten aufgrund körperlicher Beeinträchtigung des Prüflings,

kann der Prüfungsausschuss seine Zuständigkeit generell oder einzelfallbezogen auf seinen Vorsitzenden und/oder dessen Stellvertreter übertragen.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn das vorsitzende Mitglied oder das stellvertretende vorsitzende Mitglied, zwei weitere Mitglieder der Professorenschaft (oder Vertretung) und zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder (oder Vertretung) anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich im selben Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses (einschließlich der Stellvertretung), die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses zur

Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 12 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. Als Prüferin oder Prüfer darf nur bestellt werden, wer selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine vergleichbare Qualifikation besitzt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Studienabschnitt, auf den sich die Prüfung bezieht, eine einschlägige selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Sind mehrere Prüfende zu bestellen, soll mindestens eine prüfende Person in dem betreffenden Prüfungsfach gelehrt haben.

(2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.

(3) Zu Beisitzerinnen und Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die mindestens die durch die Prüfung festzustellende Qualifikation oder eine vergleichbare Qualifikation besitzen (sachkundige Beisitzerinnen und Beisitzer).

(4) Prüfungsleistungen in schriftlichen oder mündlichen Prüfungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird, und in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern im Sinne des Abs. 1 zu bewerten. Darüber hinaus sind mündliche Prüfungen stets von mehreren Prüferinnen oder Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen, wenn die Nachvollziehbarkeit der mündlichen Prüfung nicht gesichert ist. In allen übrigen Fällen ist die Prüfung von mindestens einer Prüferin/einem Prüfer im Sinne des Abs. 1 zu bewerten.

III Modulprüfungen, Leistungsnachweise

§ 13 Modulprüfungen

(1) In den Modulprüfungen soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende Inhalt und Methoden der Prüfungsfächer in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbständig anwenden kann

(2) Modulprüfungen können aus voneinander unabhängigen Teilmodulprüfungen zusammengesetzt sein. Zum Bestehen einer Modulprüfung müssen alle Teilmodulprüfungen bestanden sein. Die Gewichtung der einzelnen Teilmodulprüfungen für die Benotung des Moduls erfolgt zu gleichen Teilen.

(3) Die abzulegenden Modulprüfungen sowie die modulspezifischen Zulassungsvoraussetzungen sind im Studienverlaufsplan (Anlage 2) aufgeführt.

(4) Modulprüfungen werden benotet.

(5) Im Rahmen einer Modulprüfung sind folgende Prüfungsformen zugelassen:

- Klausurarbeit
- mündliche Prüfung
- Ausarbeitung
- Ausarbeitung mit Erörterung

(6) Modulprüfungen können durch vorlesungsbegleitende Teilprüfungen ergänzt werden, wobei das Ergebnis der Teilprüfungen insgesamt maximal mit 25%-Anteil in die Gesamtnote eingehen darf.

(7) Für Module, in denen überwiegend sprachlich-kommunikative Lernziele vermittelt werden, ist eine Benotung allein durch vorlesungsbegleitende Teilprüfungen möglich.

§ 14 Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann zweimal wiederholt werden. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Teilmodulprüfungen, so darf nur die nicht bestandene Teilmodulprüfung wiederholt werden.

(2) Hat die oder der Studierende eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder wurde die Bachelor-Thesis endgültig mit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, wird die Exmatrikulation ausgesprochen.

§ 15 Klausurarbeiten

(1) Eine Klausurarbeit dauert bei Modulprüfungen von Modulen mit 5 und mehr Leistungspunkten zwischen 90 und 120 Minuten. Eine Klausurarbeit dauert bei Modulprüfungen von Modulen mit weniger als 5 Leistungspunkten und bei Teilmodulprüfungen zwischen 60 und 90 Minuten.

(2) Die Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt.

(3) Die Prüfungsaufgabe einer Klausurarbeit wird in der Regel von nur einer Prüferin oder einem Prüfer gestellt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere, wenn in einem Prüfungsfach mehrere Fachgebiete zusammenfassend geprüft werden, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüferinnen oder Prüfern gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüferinnen und Prüfer die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe vorher gemeinsam fest und teilen dies den Studierenden mit.

§ 16 Mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen können als Einzel- oder als Gruppenprüfung durchgeführt werden.

(2) Eine mündliche Prüfung dauert für jede Kandidatin und jeden Kandidaten bei Modulprüfungen von Modulen mit 5 und mehr Leistungspunkten zwischen 20 und 30 Minuten. Eine mündliche Prüfung dauert für jede Kandidatin und jeden Kandidaten bei Modulprüfungen von Modulen mit weniger als 5 Leistungspunkten und bei Teilmodulprüfungen zwischen 15 und 20 Minuten.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der oder dem Studierenden in der Regel im Anschluss an die mündliche Prüfung, spätestens jedoch mit Ablauf des Prüfungstages, bekannt zu geben.

(4) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen mündlichen Prüfung unterziehen wollen, werden auf Antrag nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen, sofern die zu prüfenden Studierenden einverstanden sind. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 17 Ausarbeitung, Ausarbeitung mit Erörterung

(1) In der Ausarbeitung soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende Inhalt und Methoden der Prüfungsfächer in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und insbesondere die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbständig praktisch anwenden kann. Als Formen der Ausarbeitungen kommen z.B. Medienprojekte, PR-Projekte, Hausarbeiten, Präsentationen, Projektdokumentationen, Arbeitsproben, Hard- oder Softwareprojekte in Betracht.

(2) Die Ausarbeitung kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden. Dabei kann verlangt werden, dass der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(3) In der Erörterung wird geprüft, ob die oder der Studierende die Methodik und die Ergebnisse ihrer oder seiner Ausarbeitung in fachlich angemessener Form darstellen kann.

(4) Die mündliche Erörterung dauert für jede Kandidatin und jeden Kandidaten mindestens 20, maximal 30 Minuten. Sie wird in der Regel vor den in Abs. 5 genannten Prüfenden als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.

(5) Die Ausarbeitungen oder die Ausarbeitungen mit Erörterung sind in der Regel von zwei Prüfenden zu bewerten. Bei nicht übereinstimmender Bewertung einer Ausarbeitung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(6) Über den Ausgabezeitpunkt des Ausarbeitungsthemas sowie den Abgabezeitpunkt der Ausarbeitung entscheiden die Prüfenden unter Berücksichtigung der jeweiligen Aufgabenstellung und unter Wahrung der Gleichbehandlung der zu Prüfenden.

(7) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Bewertung maßgeblichen Tatsachen, sind schriftlich festzuhalten.

§ 18 Vorlesungsbegleitende Teilprüfungen

(1) Vorlesungsbegleitende Teilprüfungen finden grundsätzlich als benotete schriftliche Tests statt. In Modulen, in denen vorwiegend sprachlich-kommunikative Lerninhalte vermittelt werden, sind ausnahmsweise auch mündliche Tests möglich.

(2) Die Organisation, Bewertung und Dokumentation der vorlesungsbegleitenden Teilprüfungen obliegen den Lehrenden. Je Modul im Semester müssen zwei oder mehr Tests durchgeführt werden. Die Anzahl der Tests sowie die Gewichtung, mit der die Testergebnisse in die Modulnote eingerechnet werden, sind von den Lehrenden spätestens zu Beginn des Semesters bekannt zu geben. Die Termine der Tests sind mindestens eine Woche vorher anzukündigen. In beiden Fällen ist die Bekanntgabe durch Aushang und/oder in elektronischer Form im studentischen Downloadbereich des Fachbereichs ausreichend.

(3) Eine förmliche Zulassung zu den vorlesungsbegleitenden Teilprüfungen findet nicht statt.

(4) Die vorlesungsbegleitenden Teilprüfungen werden insgesamt als „bestanden“ gewertet, wenn von den durchgeführten Tests – ggf. auch unter Ausnutzung des Nachholtermins nach Absatz 7 – maximal ein Test mit „nicht bestanden“ bewertet bzw. versäumt wurde (n-1).

(5) Sofern das Bestehen der vorlesungsbegleitenden Teilprüfungen gemäß Absatz 4 eine Zulassungsvoraussetzung für den zugehörigen abschließenden Prüfungsteil darstellt, wird hierüber ein Testat erstellt und an das Prüfungsamt (Prüfungsservice) gemeldet.

(6) Werden die Ergebnisse der vorlesungsbegleitenden Teilprüfungen anteilig oder vollständig zur Bildung der Modul-Endnote herangezogen, so errechnet sich die Modul-Endnote aus dem gewichteten arithmetischen Mittelwert der Ergebnisse der vorlesungsbegleitenden Teilprüfungen und der Note der schriftlichen Modulprüfung im Sinne des § 25.

(7) Wird eine vorlesungsbegleitende Teilprüfung unentschuldigt versäumt, wird sie mit „nicht bestanden“ gewertet. Im Übrigen gilt für das Versäumnis, den Rücktritt sowie Täuschung der § 29 entsprechend auch für vorlesungsbegleitende Teilprüfungen mit den Besonderheiten nach § 18 Absatz 7 Satz 3 und 4. Im Krankheitsfall ist der Lehrende oder dem Lehrenden unverzüglich ein Attest vorzulegen, das die oder der Lehrende an den Prüfungsausschuss weiterleitet. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe für die Nichtteilnahme an einer vorlesungsbegleitenden Teilprüfung an, so wird die Zulassung zu einem Nachholtermin gewährt, der bei Bedarf am Ende des Semesters angeboten wird.

(8) Vorlesungsbegleitende Teilprüfungen müssen in einem Semester vollständig erbracht und abgeschlossen werden. Eine Übertragung von einzelnen Testergebnissen auf Folgesemester ist nicht möglich.

(9) Sowohl das Testat über eine bestandene vorlesungsbegleitende Teilprüfung (vgl. Absatz 5) als auch die in den einzelnen Tests erzielten Noten behalten ihre Gültigkeit über einen Zeitraum von vier Semestern einschließlich dem Semester, in dem die vorlesungsbegleitenden Teilprüfungen erfolgreich absolviert wurden. Wird die zugehörige Modulprüfung nicht innerhalb dieser Zeitspanne erfolgreich abgeschlossen, so sind die vorlesungsbegleitenden Teilprüfungen vollständig neu zu erbringen.

§ 19 Leistungsnachweise

(1) Einige Module werden durch einen Leistungsnachweis abgeschlossen. Die abzulegenden Leistungsnachweise sowie die zugeordneten Zulassungsvoraussetzungen und Leistungspunkte sind in Anlage 2 aufgeführt.

(2) Leistungsnachweise werden nicht nach § 25 benotet, sondern als „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Ein Leistungsnachweis ist bestanden, wenn die oder der Prüfende die Leistung mindestens mit „trotz einzelner Mängel noch den Anforderungen genügend“ beurteilt. Ein nicht bestandener Leistungsnachweis kann unbegrenzt oft wiederholt werden.

(3) Leistungsnachweise können aus voneinander unabhängigen Teilleistungsnachweisen zusammengesetzt sein. In diesem Fall müssen alle Teilleistungsnachweise bestanden sein, um für das Modul einen Leistungsnachweis zu erhalten.

(4) Im Rahmen eines Leistungsnachweises sind die gleichen Prüfungsformen wie bei Modulprüfungen zugelassen. Die Prüfungsformen werden von der Dozentin oder dem Dozenten rechtzeitig vorab festgelegt und den Studierenden spätestens in den ersten beiden Vorlesungswochen bekannt geben. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend. Der zeitliche Umfang der Prüfungen für einen Leistungsnachweis kann geringer sein als der von Modulprüfungen. Leistungsnachweise und Teilleistungsnachweise können von einer Prüferin bzw. einem Prüfer abgenommen werden.

(5) Wenn ein Leistungsnachweis mit einer Klausur abschließt, ist eine verbindliche Anmeldung gemäß § 8 Absatz (9) erforderlich.

IV Bachelor-Thesis und Kolloquium

§ 20 Zweck der Bachelor-Thesis, Thema, Prüferinnen und Prüfer

(1) Die Bachelor-Thesis soll zeigen, dass der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe aus seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen, fachpraktischen und nach den Erfordernissen des Studiengangs gestalterischen Methoden selbständig zu bearbeiten.

(2) Die Bachelor-Thesis kann von jeder prüfenden Person, welche die Voraussetzungen gemäß § 12 Abs. 1 erfüllt, ausgegeben und betreut werden. Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss auch eine Honorarprofessorin oder einen Honorarprofessor oder mit entsprechenden Aufgaben betraute Lehrbeauftragte gemäß § 12 Abs. 1 mit der Betreuung beauftragen, wenn feststeht, dass das vorgesehene Thema der Bachelor-Thesis nicht durch eine fachlich zuständige Professorin oder einen fachlich zuständigen Professor betreut werden kann. Die Bachelor-Thesis darf mit Zustimmung des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden.

(3) Der Prüfling kann eine Prüferin oder einen Prüfer zur Betreuung der Bachelor-Thesis vorschlagen. Auf den Vorschlag des Prüflings ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.

(4) Für die Themenstellung hat die Kandidatin oder der Kandidat ein Vorschlagsrecht. Auf Antrag sorgt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig ein Thema für die Bachelor-Thesis erhält. Im Kooperativen Studiengang wird die Themenstellung im Benehmen mit dem kooperierenden Unternehmen von der betreuenden Professorin bzw. vom betreuenden Professor ausgegeben und in der Regel in der Berufspraxis erarbeitet. Wird die Bachelor-Thesis nicht im kooperierenden Unternehmen durchgeführt, so nimmt das Unternehmen dazu Stellung.

(5) Die Bachelor-Thesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

§ 21 Zulassung zur Bachelor-Thesis

(1) Zur Bachelorthesis wird nur zugelassen, wer mindestens 120 Leistungspunkte erlangt hat. Darin müssen die Leistungspunkte des Praxissemesters sowie die Leistungspunkte der ersten beiden Studiensemester enthalten sein. Der Antrag auf Zulassung ist über das Prüfungssekretariat FB03 schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten.

(2) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung des Prüfungsausschusses ohne Begründung und ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
2. im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Bachelor-Thesis oder eine Diplomarbeit der Kandidatin oder des Kandidaten ohne Wiederholungsmöglichkeit als nicht ausreichend bewertet worden ist.

§ 22 Ausgabe und Bearbeitung der Bachelor-Thesis

(1) Die Festlegung des Bearbeitungszeitraums (Beginn und Ende der Bearbeitungszeit) erfolgt über den Prüfungsausschuss. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses gibt der Kandidatin oder dem Kandidaten den Beginn der Bearbeitungszeit und das von der betreuenden Professorin bzw. dem betreuenden Professor gestellte Thema der Bachelor-Thesis bekannt; der Zeitpunkt und das Thema der Thesis sind aktenkundig zu machen. Im Kooperativen Studiengang ist im Fall des § 20 Absatz 3 die etwaige Stellungnahme des Ausbildungsbetriebes zum Thema der Bachelor-Thesis aktenkundig zu machen.

(2) Die Bachelor-Thesis wird im Regelfall im Verlauf des siebten Studienseesters bzw. im Kooperativen Studiengang im Verlauf des 9. Semesters angefertigt. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelor-Arbeit sind von der betreuenden Professorin bzw. dem betreuenden Professor so zu begrenzen, dass die Arbeit in ca. 360 Arbeitsstunden, entsprechend 12 Leistungspunkten nach ECTS, absolviert werden kann. Die Arbeit ist spätestens 4 Monate nach dem abzugeben. Im Ausnahmefall kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses auf einen vor Ablauf der Frist gestellten Antrag hin die Bearbeitungszeit einmalig um bis zu vier Wochen verlängern. Die die Bachelor-Thesis betreuende Person soll zu dem Antrag gehört werden.

(3) Das Thema der Bachelor-Thesis kann nur einmal und nur innerhalb der ersten drei Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung ist die Rückgabe nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der Anfertigung seiner ersten Bachelor-Thesis von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Darüber hinaus bleiben die Regelungen anderer Hochschulen unberührt.

(4) Im Fall einer ständigen körperlichen Beeinträchtigung der oder des Studierenden findet § 8 Absatz 12 entsprechend Anwendung.

§ 23 Abgabe und Bewertung der Bachelor-Thesis, Wiederholung

(1) Die Bachelor-Thesis ist in dreifacher Ausfertigung sowie in digitaler Form der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sowie der betreuenden Prüferin oder dem betreuenden Prüfer über das Prüfungssekretariat FB03 fristgerecht zuzuleiten. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen und dem Zentralen Prüfungsamt (Prüfungsservice) mitzuteilen. Bei der Abgabe der Bachelor-Thesis hat die oder der Studierende durch eine Erklärung gemäß Anlage 3 BPO schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Bachelor-Thesis – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und durch Zitate kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Darüber hinaus muss sie oder er versichern, dass keine sachliche Übereinstimmung mit der im Rahmen eines vorausgegangenen Studiums angefertigten Bachelor-Thesis oder Diplomarbeit besteht.

(2) Die Bachelor-Thesis ist von zwei prüfenden Personen im Sinne des § 12 zu bewerten, von denen eine die Bachelor-Thesis betreut haben soll. Die zweite prüfende Person wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; im Fall des § 20 Abs. 2 muss sie der Professorenschaft angehören. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüfenden wird die Note der Bachelor-Thesis aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte prüfende Person bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Bachelor-Thesis aus dem arithmetischen Mittel der beiden Bewertungen, die den kleineren Abstand voneinander haben; bei gleichem Abstand wird die Note

als arithmetischer Mittelwert der drei Noten gebildet. Die Bachelor-Thesis kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind. Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen.

(3) Eine nicht bestandene Bachelor-Thesis kann einmal wiederholt werden. Eine als bestanden gewertete Bachelor-Thesis kann nicht wiederholt werden. Wurde die Bachelor-Thesis endgültig mit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, wird die Exmatrikulation ausgesprochen.

§ 24 Kolloquium

(1) Das Kolloquium ergänzt die Bachelor-Thesis und ist mit 3 Leistungspunkten eigenständig zu bewerten. Es dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, die Ergebnisse der Bachelor-Thesis, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fachübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen und selbständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen. Dabei soll auch die Bearbeitung des Themas der Bachelor-Thesis mit dem Prüfling erörtert werden.

(2) Die Zulassung zum Kolloquium erfolgt nur, wenn alle im Studienverlaufsplan (siehe Anhang) ausgewiesenen Module mit Ausnahme des Kolloquiums bestanden sind.

(3) Der Antrag auf Zulassung ist an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind die Nachweise über die in Absatz 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen, sofern sie dem Prüfungsausschuss nicht bereits vorliegen; ferner ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen beizufügen. Der Antrag auf Zulassung zum Kolloquium kann auch bereits mit dem Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Thesis (§ 21 Abs. 1) gestellt werden; in diesem Fall erfolgt die Zulassung zum Kolloquium, sobald alle erforderlichen Nachweise und Unterlagen dem Prüfungsausschuss vorliegen. Für die Versagung der Zulassung zum Kolloquium gilt im Übrigen § 21 Abs. 4 entsprechend.

(4) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung (§ 16) durchgeführt und dauert 40 bis 50 Minuten. In der Regel wird es von den Prüfenden der Bachelor-Thesis gemeinsam abgenommen und bewertet. Im Fall des § 23 Abs. 2 Satz 5 wird das Kolloquium von den Prüfenden abgenommen, aus deren Einzelbewertung die Note der Bachelor-Thesis gebildet worden ist. Für die Durchführung des Kolloquiums finden im Übrigen die für die mündlichen Modulprüfungen geltenden Vorschriften entsprechend Anwendung.

(5) Das Kolloquium kann einmal wiederholt werden. Ein als bestanden gewertetes Kolloquium kann nicht wiederholt werden. Wurde das Kolloquium endgültig mit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, wird die Exmatrikulation ausgesprochen.

V Bewertung von Prüfungsleistungen

§ 25 Benotung

(1) Modulprüfungen, Teilmodulprüfungen, die Bachelor-Thesis sowie das Kolloquium sind durch Noten differenziert zu beurteilen. Die Bewertung muss nachvollziehbar sein.

(2) Sind mehrere Prüferinnen oder Prüfer an einer benoteten Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas Anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Bewertung ergibt sich – vorbehaltlich anderer Regelungen in dieser Prüfungsordnung – die Note aus dem arithmetischen Mittel der Noten.

(3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

sehr gut	1	eine hervorragende Leistung
gut	2	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
befriedigend	3	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
ausreichend	4	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
nicht ausreichend	5	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen

	nicht mehr genügt
--	-------------------

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(4) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten ergibt ein rechnerischer Wert

bis	1,5	die Note „sehr gut“
über	1,5 bis 2,5	die Note „gut“
über	2,5 bis 3,5	die Note „befriedigend“
über	3,5 bis 4,0	die Note „ausreichend“
über	4,0	die Note „nicht ausreichend“.

Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Eine benotete Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens als ausreichend bewertet worden ist.

(6) Die Bewertung von Klausuren und Ausarbeitungen sind der oder dem Studierenden jeweils spätestens binnen sechs Wochen mitzuteilen. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend. Die Bewertung der Bachelor-Thesis soll der oder dem Studierenden spätestens binnen acht Wochen mitgeteilt werden.

(7) Das Ergebnis des Kolloquiums, einer mündlichen Prüfung und einer Ausarbeitung mit Erörterung ist dem Prüfling in der Regel im Anschluss an die Prüfungsleistungen, spätestens jedoch mit Ablauf des Prüfungstages, bekannt zu geben.

§ 26 Umrechnung von ECTS-Grades

(1) Für die Umrechnung von Notenzwischenwerten des Studienganges Maschinenbau der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg in ECTS-Grades für Studien- und Prüfungsleistungen bei der Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Hochschulen wird die folgende Tabelle (nach Rahmenvorgabe der KMK 14./15.09.2000) zugrunde gelegt:

Noten H-BRS	ECTS-Grades
1,0 bis 1,5	A Excellent
1,6 bis 2,0	B Very Good
2,1 bis 3,0	C Good
3,1 bis 3,5	D Satisfactory
3,6 bis 4,0	E Sufficient
4,1 bis 5,0	F Fail

(2) Für die Umrechnung von ECTS-Grades in Noten des Studienganges Maschinenbau der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg für Studien- und Prüfungsleistungen bei der Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Hochschulen wird die folgende Tabelle zugrunde gelegt:

ECTS-Grades	Noten H-BRS
A Excellent	1,0
B Very Good	1,7
C Good	2,3
D Satisfactory	3,3
E Sufficient	3,7
FX, F Fail	5,0

§ 27 Ergebnis der Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen, die Bachelor-Thesis und das Kolloquium jeweils mindestens als „ausreichend“ (4,0) bewertet sind und alle Leistungsnachweise vorliegen.

(2) Die Abschlussprüfung ist nicht bestanden, wenn eine der in Absatz 1 genannten benoteten Prüfungs- und Studienleistungen endgültig als „nicht ausreichend“ bewertet worden ist oder als „nicht ausreichend“ bewertet gilt. Über die nicht bestandene Abschlussprüfung oder über den Verlust des Prüfungsanspruchs erstellt das Prüfungsamt (Prüfungsservice) einen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einem Notenspiegel versehen ist.

§ 28 Zeugnis, Gesamtnote, Urkunde, Diploma Supplement

(1) Das über die bestandene Abschlussprüfung auszustellende Zeugnis enthält die Noten und Leistungspunkte der absolvierten Module des Studiums, der Bachelor-Thesis und des Kolloquiums, das Thema der Bachelor-Thesis sowie die Gesamtnote der Abschlussprüfung. In dem Zeugnis wird ferner die Durchführung des Praxissemesters oder des Studienseesters im Ausland mit Nennung der betreffenden Hochschule unbewertet dokumentiert. Die gewählte Vertiefungsrichtung ist kenntlich zu machen. Auf Antrag werden zusätzlich erbrachte Studienleistungen mit aufgenommen.

(2) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung errechnet sich ungerundet aus dem nach dem Umfang der Leistungspunkte gewichteten Durchschnitt der Modulnoten nach Anlage 2 und der Note für die Bachelor-Thesis und des Kolloquiums. Dabei gelten folgende Gewichtsanteile in Prozent:

Note der Bachelor-Thesis 20%
Note des Kolloquiums 5%
Noten der Modulprüfungen 75%

Bei der Gesamtnote wird nur die erste Nachkommastelle berücksichtigt, alle weiteren Nachkommastellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Das Zeugnis über die bestandene Abschlussprüfung wird möglichst innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der letzten Prüfungsleistung ausgestellt.

(4) Das Zeugnis ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(5) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Abschlussgrades „Bachelor of Engineering (B.Eng.) im Maschinenbau“ beurkundet. Die Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg versehen.

(6) Mit dem Abschlusszeugnis wird der Absolventin oder dem Absolventen durch die Hochschule weiterhin ein Diploma Supplement ausgehändigt. Das Diploma Supplement wird von der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg versehen. Das Diploma Supplement trägt das gleiche Datum wie das Zeugnis.

§ 29 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung wird als „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die oder der Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder die Prüfungsleistung nicht bis zum Ende der Prüfung erbringt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die oder der Studierende die Bachelor-Thesis nicht fristgemäß abliefern.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe sind dem Prüfungsausschuss

unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit des/der Studierenden erfolgt der Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit in der Regel durch eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit; dies gilt insbesondere, wenn der durch die Krankheit bedingte Rücktritt nach dem Betreten des Prüfungsraumes erfolgt. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so gilt die entsprechende Prüfung als nicht unternommen und die Zulassung zu der entsprechenden Prüfung kann erneut beantragt werden. Für den Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit reicht eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit hin, es sei denn, es bestehen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen. Bestehen derartige Anhaltspunkte, ist die Hochschule berechtigt, auf ihre Kosten eine ärztliche Bescheinigung einer Vertrauensärztin oder eines Vertrauensarztes der Hochschule zu verlangen; die oder der Studierende muss zwischen mehreren Vertrauensärztinnen oder Vertrauensärzten wählen können.

(3) Versucht ein Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Wer als Prüfling den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Aufsicht in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Erfolgt ein Ausschluss von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung, kann verlangt werden, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen gemäß Satz 1.

§ 30 Zusatzfächer

(1) Die oder der Studierende kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Die Ergebnisse dieser Modulprüfungen oder Leistungsnachweise werden auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch weder bei der Festsetzung der Gesamtnote noch bei der Addition der Leistungspunkte berücksichtigt.

(2) Als Prüfung in Zusatzfächern gilt auch, wenn die oder der Studierende aus dem Katalog von Wahlfächern mehr als die vorgeschriebene Anzahl auswählt und durch Modulprüfungen bzw. Leistungsnachweise abschließt. Die zuerst bestandenen Modulprüfungen gelten als die gemäß Anlage 2 vorgeschriebenen Prüfungen.

(3) Abweichend zu den Regelungen des Abs. 1 werden die Ergebnisse der Zusatzfächer aus dem Katalog der Interdisziplinären Wahlfächer der Module E4 und E6, die der Kategorie „Sprache“ zuzuordnen sind, nicht in das Zeugnis aufgenommen. Auf Antrag stellt das Sprachenzentrum der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg hierüber ein separates Zertifikat aus. Die oder der Studierende legt bei der Anmeldung zu den Wahlfächern „Sprache“ fest, ob das jeweilige Fach als reguläres Wahlfach gemäß Anlage 2 oder als Zusatzfach gewertet werden soll.

VI Schlussbestimmungen

§ 31 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der oder dem Studierenden auf Antrag an das Prüfungsamt (Prüfungsservice) Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Bewertungen der Prüferinnen oder Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Die Einsichtnahme ist binnen eines Monats nach Aushändigung der Bachelor-Urkunde oder des Bescheides über die nicht bestandene Abschlussprüfung beim Prüfungsamt (Prüfungsservice) zu beantragen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Das Prüfungsamt bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine Modulprüfung beziehen, ist der oder dem Studierenden auf Antrag binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer zu gestatten.

§ 32 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat die oder der Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses oder einer Bescheinigung nach § 28 Abs. 5, 6 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen, und die Abschlussprüfung kann ganz oder teilweise für nicht bestanden erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 28 Abs. 5, 6 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die oder der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Das unrichtige Prüfungszeugnis oder die unrichtige Bescheinigung nach § 28 Abs. 5, 6 ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 28 Abs. 5, 6 ausgeschlossen.

§ 33 Übergangsregelungen

(1) In die Bachelorstudiengänge „Maschinenbau“ und „Maschinenbau kooperativ“ auf der Grundlage dieser BPO 2012 wurden letztmalig zum Wintersemester 2016/17 Studierende im ersten bzw. dritten Fachsemester aufgenommen. Die BPO 2012 für die Bachelorstudiengänge „Maschinenbau“ und „Maschinenbau kooperativ“ wird zum 1. April 2024 aufgehoben.

(2) Für die ab dem Wintersemester 2017/18 startenden Bachelorstudiengänge „Maschinenbau“ und „Maschinenbau kooperativ“ gilt die Bachelor-Prüfungsordnung 2017 – im Folgenden BPO 2017 genannt.

(3) Die Einschreibung in höhere Fachsemester in die Bachelorstudiengänge „Maschinenbau“ und „Maschinenbau kooperativ“ nach Maßgabe der BPO 2012 ist nur noch zum Wintersemester 2017/18 und letztmalig zum Sommersemester 2018 möglich. Ab dem Wintersemester 2018/19 ist die Einschreibung in höhere Fachsemester nur noch in die Bachelorstudiengänge „Maschinenbau“ und „Maschinenbau kooperativ“ nach Maßgabe der BPO 2017 möglich.

(4) Das Angebot der Lehrveranstaltungen in den Bachelorstudiengängen „Maschinenbau“ und „Maschinenbau kooperativ“ nach BPO 2012 wird beginnend mit dem Wintersemester 2017/18 durch äquivalente Lehrveranstaltungen in den Bachelorstudiengängen „Maschinenbau“ und „Maschinenbau kooperativ“ nach Maßgabe der Anlage 4 sichergestellt.

(5) Ist eine Lehrveranstaltung gemäß BPO 2012 zum letzten Mal angeboten worden, so werden die zugehörigen Prüfungen nur noch während der nächsten vier regulären Prüfungszeiträume angeboten. Ausgenommen von dieser Beschränkung sind das Praxissemester bzw. das Auslandsstudiensemester (§ 6) sowie die Bachelorthesis (§ 23) und das Kolloquium (§ 24).

(6) Nach Auslaufen der Prüfungsangebote gemäß Abs. 5 können an den beiden unmittelbar darauffolgenden Prüfungszeiträumen äquivalente Prüfungen der Bachelorstudiengänge „Maschinenbau“ und „Maschinenbau kooperativ“ nach Maßgabe der BPO 2017 abgelegt und auf die BPO 2012 anerkannt werden. Diese sog. „Äquivalenzprüfungen“ beziehen sich inhaltlich auf die entsprechenden äquivalenten Lehrveranstaltungen der BPO 2017, vergl. Anlage 4.

(7) In Fällen des Abs. 6 erfolgt die Anerkennung der Äquivalenzprüfungen auf die BPO 2012 „von Amts wegen“, d.h. ohne gesonderte Antragstellung durch die Studierenden.

(8) Die Zeitpunkte, zu denen die Prüfungen nach BPO 2012 letztmalig angeboten werden, sind in Anlage 5 verzeichnet.

(9) Das Kolloquium nach BPO 2012 muss spätestens bis zum 31. März 2024 erfolgreich abgeschlossen sein. Nach Ablauf dieser Frist ist ein Abschluss des Bachelorstudiums nur noch durch einen Wechsel in die BPO 2017 nach Abs. 10 möglich.

(10) Studierende, die zum Sommersemester 2017 bereits im Studiengang „Maschinenbau“ bzw. „Maschinenbau kooperativ“ nach BPO 2012 eingeschrieben sind, können in die BPO 2017 wechseln. Der Wechsel ist schriftlich beim Prüfungsausschuss des Fachbereichs zu beantragen. Über die Anrechnung von Prüfungsleistungen entscheidet der jeweilige Prüfungsausschuss nach Maßgabe der rechtlichen Vorgaben.

(11) Studierende der Bachelorstudiengänge „Maschinenbau“ bzw. „Maschinenbau kooperativ“ nach BPO 2012, die das Studium nicht bis zum angegebenen Zeitpunkt nach Abs. 9 abgeschlossen haben, werden gemäß § 51 Abs. 1 Nummer 3 HG NRW exmatrikuliert, sofern sie nicht auf Antrag in einen anderen Studiengang wechseln.

(12) Zur Vermeidung von Härten, insbesondere im Falle einer schwerwiegenden Krankheit oder Behinderung oder bei Inanspruchnahme von Mutterschutz- oder Elternzeiten, kann der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern besondere Regelungen treffen.

§ 34 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Bachelor-Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg – Verkündungsblatt – veröffentlicht und tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Elektrotechnik, Maschinenbau und Technikjournalismus vom 28. September 2017.

Sankt Augustin, den 28. September 2017

Prof. Dr.-Ing. Johannes Geilen

Dekan des Fachbereichs Elektrotechnik, Maschinenbau
und Technikjournalismus

VII Anlagen

Anlage 1a: Modulplan Mechatronik

Semester		1 (3)	2 (4)	3 (5)	4 (6)	5 (7)	6 (8)	7 (9)
Block	ECTS	Basisjahr		Profiljahr			Fokusjahr	
A	5	Mathematik 1	Mathematik 2	Mess- und Regelungstechnik	Sensorik	P r a x i s - o. A u s l a n d s s e m e s t e r	Regelung mechatronischer Systeme	Wissenschaftl. Arbeiten
B	5	Grundlagen der Elektrotechnik	Konstruktions-technik 1	Konstruktions-technik 2	Mikroprozessoren/SPS		Mechatron. Systeme, Fahrzeugtechnik	Literaturrecherche, Publizieren
C	5	Technische Mechanik 1	Technische Mechanik 2	Hydraulik/ Pneumatik	Elektrische Antriebe		Simulation mechatron. Systeme	Präsentations-technik, Bewerben
D	5	Informatik		Wahlfach Maschinenbau 1	Wahlfach Maschinenbau 2		Wahlfach Maschinenbau 3	Bachelor-Thesis, Kolloquium
E	5	Physik	Werkstoffe	Grdl. Erneuerbare Energien/ Nachhaltigkeit	Interdisziplinäres Wahlfach 1 Wahlfach Energie, Nachhaltigkeit 1		Interdisziplinäres Wahlfach 2 Wahlfach Energie, Nachhaltigkeit 2	
P	5	Startermodul 1	Startermodul 2	Projekt 1, Projektmanagement	Projekt 2		Projekt 3	

Fachmodule Vertiefungsrichtung Mechatronik

Blaue Schiene: Module zum Themenkomplex Erneuerbare Energien / Energieeffizienz / Nachhaltigkeit

Maschinenbauliche Wahlfächer Interdisziplinäre Wahlfächer (fach- und studiengangübergreifend)

Wahlfächer zu Energie, Nachhaltigkeit (studiengangübergreifend)

Anlage 1b: Modulplan Produktentwicklung

Semester		1 (3)	2 (4)	3 (5)	4 (6)	5 (7)	6 (8)	7 (9)
Block	ECTS	Basisjahr		Profiljahr			Fokusjahr	
A	5	Mathematik 1	Mathematik 2	Mess- und Regelungstechnik	Modellbildung und Simulation 1	P r a x i s - o. A u s l a n d s s e m e s t e r	Modellbildung und Simulation 2	Wissenschaftl. Arbeiten
B	5	Grundlagen der Elektrotechnik	Konstruktions-technik 1	Konstruktions-technik 2	Konstruktionsmethodik und Design		Technische Produktgestaltung	Literaturrecherche, Publizieren
C	5	Technische Mechanik 1	Technische Mechanik 2	Werkstoffe/ Fertigung Metalle	Aktorik		Fertigungstechnik	Präsentations-technik, Bewerben
D	5	Informatik		Wahlfach Maschinenbau 1	Wahlfach Maschinenbau 2		Wahlfach Maschinenbau 3	Bachelor-Thesis, Kolloquium
E	5	Physik	Werkstoffe	Grdl. Erneuerbare Energien/ Nachhaltigkeit	Interdisziplinäres Wahlfach 1 Wahlfach Energie, Nachhaltigkeit 1		Interdisziplinäres Wahlfach 2 Wahlfach Energie, Nachhaltigkeit 2	
P	5	Startermodul 1	Startermodul 2	Projekt 1, Projektmanagement	Projekt 2		Projekt 3	

Fachmodule Vertiefungsrichtung Produktentwicklung

Blaue Schiene: Module zum Themenkomplex Erneuerbare Energien / Energieeffizienz / Nachhaltigkeit

Maschinenbauliche Wahlfächer Interdisziplinäre Wahlfächer (fach- und studiengangübergreifend)

Wahlfächer zu Energie, Nachhaltigkeit (studiengangübergreifend)

Anlage 2a: Studienverlaufsplan Mechatronik

	Modul	CP	Veranstaltung	Art	Prüf	1	2	3	4	5	6	7	Prüfungsvoraussetzungen
A1	Mathematik 1	5		V	MP	3							
				Ü		2							
				MÜ		2							
B1	Grundlagen der Elektrotechnik	5		V	MP	2							
				Ü		2							
				P		1							Testat Praktikum
C1	Technische Mechanik 1	5		V	MP	2							
				Ü		2							
				MÜ		2							zwei schriftliche Kurztests
D1/2	Informatik	8	Informatik	V	MP	2							
				Ü		1							
				P		2							Testat Praktikum/Kurztests
			Mathematik-Informatik-Labor	Ü			1						
				P			2						Testat Praktikum/Kurztests
E1	Physik	5		V	MP	2							
				Ü		2							
				P		1							Testat Praktikum
				MÜ		2							
P1	Startermodul 1	5	CAD	V/P	LN	2							Testat
			Englisch 1	Ü		2							Leistungsnachweis
			Starterprojekt	PR		2							Testat
A2	Mathematik 2	5		V	MP		3						
				Ü			2						
				MÜ			2						
B2	Konstruktionstechnik 1	5		V	MP		2						
				Ü			2						
				MÜ			2						
C2	Technische Mechanik 2	7		V	MP		4						
				Ü			4						
				MÜ			4						
E2	Werkstoffe	5		V	MP		2						
				Ü			2						
				P			1						Testat Praktikum
P2	Startermodul 2	5	CAD/Projekt	P	LN		3						Testat
			Englisch	Ü			2						Leistungsnachweis

	Modul	CP	Veranstaltung	Art	Prüf	1	2	3	4	5	6	7	Prüfungsvoraussetzungen
A3	Mess- und Regelungstechnik	5		V	MP			2					
				Ü				2					
				P				1					Testat Praktikum
B3	Konstruktionstechnik 2	5		V	MP			2					
				Ü				3					
C3 M	Hydraulik/Pneumatik	5		V	MP			2					
				Ü				2					
				P				1					Testat Praktikum
D3	WF Maschinenbau 1 (1 aus x), z.B.	5		V	MP			2					s. Modulbeschreibung
	Industrielle Robotik 1			Ü				2					
	Numerische Mathematik			P				1					
	Innovationsmanagement												
	Angewandte Mechanik / FEM												
	Thermodynamik u. Wärmeübertragung												
E3	Grundlagen Erneuerbare Energien/Nachhaltigkeit	5		V	MP			3					
				Ü/P				2					
P3	Projekt 1, Projektmanagement	5	Projektmanagement	V	LN			1					Testat (Test)
			Projekt	PR				3					
A4 M	Sensorik	5		V	MP				2				
				Ü					2				
				P					1				Testat Praktikum
B4 M	Mikroprozessoren/SPS	5	PL 1 (SPS)	V	MP				1				
				Ü					1				
				P					1				Testat Praktikum
			PL 2 (Microcontroller)	V					1				
				Ü					1				
				P					1				Testat Praktikum
C4 M	Elektrische Antriebe	5		V	MP				2				
				Ü					2				
				P					1				Testat Praktikum
D4	WF Maschinenbau 2 (1 aus x), z.B.	5		V	MP				2				s. Modulbeschreibungen
	Werkstoffe/Fertigung Kunststoffe			Ü					2				
	Industrielle Robotik 2			P					1				
	Verfahrenstechnik												
	Funktionswerkstoffe												
	Kurzzeitdynamik/FEM												

	Modul	CP	Veranstaltung	Art	Prüf	1	2	3	4	5	6	7	Prüfungsvoraussetzungen
E4	Wahlfachmodul 1	5	Interdisziplin. Wahlfach 1	Ü	TLN				2				s. Wahlfachbeschreibungen
			Wahlfach EN 1	Ü	TLN				2				s. Wahlfachbeschreibungen
P4	Projekt 2	5		P	LN				3				
PS	Praxissemester oder Auslandsstudiensemester	30		PS	LN					4			60 Leistungspunkte Praxissemesterbericht bzw. Learning Agreement
A6 M	Regelung mechatronischer Systeme	5		V	MP						2		Praxissemester
				Ü							2		
				P							1		Testat Praktikum
B6 M	Mechatronisches Systeme, Fahrzeugtechnik	5		V	MP						3		Praxissemester
				Ü							1		
				P							1		Testat Praktikum
C6 M	Simulation mechatronischer Systeme	5		V	MP						2		Praxissemester
				Ü							1		
				P							2		Testat Praktikum/Kurztests
D6	WF Maschinenbau 3 (1 aus x), z.B.	5		V	MP						2		s. Modulbeschreibungen
	Fabrikautomation			Ü							2		
	Maschinendynamik			S							1		
	Medizintechnik												
	Methodische Produktentwicklung												
E6	Wahlfachmodul 2	5	Interdisziplin. Wahlfach 2	S	TLN						2		s. Wahlfachbeschreibungen
			Wahlfach EN 2	S	TLN						2		s. Wahlfachbeschreibungen
P6	Projekt 3	5		P	LN						3		
A7	Wiss. Arbeiten, Abschlussarbeit	5		V/Ü	LN							1	
B7	Literaturrecherche, Publizieren	5		V/Ü	LN							1	
C7	Präsentationstechnik, Bewerben	5		V/Ü	LN							1	
	Bachelor-Thesis, Kolloquium	12 3										1	
		210				36	38	29	31	0	27	4	
Art: Vorlesung (V), Übung (Ü), Praktikum (P), Projekt (PR), Seminar/Seminaristischer Unterricht (S), Modulbezogene Übung (MÜ)													
Prüfung: Modulprüfung MP (benotet), Leistungsnachweis LN (unbenotet), Teilleistungsnachweis (TLN, unbenotet)													

Anlage 2b: Studienverlaufsplan Produktentwicklung

	Modul	CP	Veranstaltung	Art	Prüf	1	2	3	4	5	6	7	Prüfungsvoraussetzungen
A1	Mathematik 1	5		V	MP	3							
				Ü		2							
				MÜ		2							
B1	Grundlagen der Elektrotechnik	5		V	MP	2							
				Ü		2							
				P		1							Testat Praktikum
C1	Technische Mechanik 1	5		V	MP	2							
				Ü		2							
				MÜ		2							zwei schriftliche Kurztests
D1/2	Informatik	8	Informatik	V	MP	2							
				Ü		1							
				P		2							Testat Praktikum/Kurztests
			Mathematik-Informatik-Labor	Ü			1						
				P			2						Testat Praktikum/Kurztests
E1	Physik	5		V	MP	2							
				Ü		2							
				P		1							Testat Praktikum
				MÜ		2							
P1	Startermodul 1	5	CAD	V/P	LN	2							Testat
			Englisch 1	Ü		2							Leistungsnachweis
			Starterprojekt	PR		2							Testat
A2	Mathematik 2	5		V	MP		3						
				Ü			2						
				MÜ			2						
B2	Konstruktionstechnik 1	5		V	MP		2						
				Ü			2						
				MÜ			2						
C2	Technische Mechanik 2	7		V	MP		4						
				Ü			4						
				MÜ			4						
E2	Werkstoffe	5		V	MP		2						
				Ü			2						
				P			1						Testat Praktikum
P2	Startermodul 2	5	CAD/Projekt	P	LN		3						Testat
			Englisch	Ü			2						Leistungsnachweis

	Modul	CP	Veranstaltung	Art	Prüf	1	2	3	4	5	6	7	Prüfungsvoraussetzungen
A3	Mess- und Regelungstechnik	5		V	MP			2					
				Ü				2					
				P				1					Testat Praktikum
B3	Konstruktionstechnik 2	5		V	MP			2					
				Ü				3					
C3 P	Werkstoffe/Fertigung Metalle	5		V	MP			2					
				Ü				2					
				P				1					Testat Praktikum
D3	WF Maschinenbau 1 (1 aus x), z.B.	5		V	MP			2					s. Modulbeschreibungen
	Industrielle Robotik 1			Ü				2					
	Numerische Mathematik			P				1					
	Innovationsmanagement												
	Angewandte Mechanik / FEM												
	Thermodynamik u. Wärmeübertragung												
E3	Grundlagen Erneuerbare Energien/Nachhaltigkeit	5		V	MP			3					
				Ü/P				2					
P3	Projekt 1, Projektmanagement	5	Projektmanagement	V	LN			1					Testat (Test)
			Projekt	PR				3					
A4 P	Modellbildung und Simulation 1	5		V	MP				2				
				Ü					1				
				P					2				Testat Praktikum/Kurztests
B4 P	Konstruktionsmethodik und Design	5		S	MP				4				Testat
C4 P	Aktorik	5		V	MP				2				
				Ü					2				
				P					1				Testat Praktikum
D4	WF Maschinenbau 2 (1 aus x), z.B.	5		V	MP				2				s. Modulbeschreibungen
	Werkstoffe/Fertigung Kunststoffe			Ü					2				
	Industrielle Robotik 2			P					1				
	Verfahrenstechnik												
	Funktionswerkstoffe												
	Kurzzeitdynamik/FEM												
E4	Wahlfachmodul 1	5	Interdisziplin. Wahlfach 1	Ü	TLN				2				s. Wahlfachbeschreibungen
			Wahlfach EN 1	Ü	TLN				2				s. Wahlfachbeschreibungen
P4	Projekt 2	5		P	LN				3				

	Modul	CP	Veranstaltung	Art	Prüf	1	2	3	4	5	6	7	Prüfungsvoraussetzungen
PS	Praxissemester oder Auslandsstudiensemester	30		PS	LN								60 Leistungspunkte Praxissemesterbericht bzw. Learning Agreement
A6 P	Modellbildung und Simulation 2	5		V	MP						2		Praxissemester
				Ü							1		
				P							2		
B6P	Technische Produktgestaltung	5		V	MP						1		Praxissemester
				Ü/P							4		
C6P	Fertigungstechnik	5		V	MP						2		Praxissemester
				Ü							2		
				P							1		Testat Praktikum
D6	WF Maschinenbau 3 (1 aus x), z.B.	5		V	MP						2		s. Modulbeschreibungen
	Fabrikautomation			Ü							2		
	Maschinendynamik			S							1		
	Medizintechnik												
	Methodische Produktentwicklung												
E6	Wahlfachmodul 2	5	Interdisziplin. Wahlfach 2	S	TLN						2		s. Wahlfachbeschreibungen
			Wahlfach EN 2	S	TLN						2		s. Wahlfachbeschreibungen
P6	Projekt 3	5		P	LN						3		
A7	Wiss. Arbeiten, Abschlussarbeit	5		V/Ü	LN							1	
B7	Literaturrecherche, Publizieren	5		V/Ü	LN							1	
C7	Präsentationstechnik, Bewerben	5		V/Ü	LN							1	
	Bachelor-Thesis, Kolloquium	12 3										1	
		210				36	38	28	31	0	27	4	
Art: Vorlesung (V), Übung (Ü), Praktikum (P), Projekt (PR), Seminar/Seminaristischer Unterricht (S), Modulbezogene Übung (MÜ)													
Prüfung: Modulprüfung MP (benotet), Leistungsnachweis LN (unbenotet), Teilleistungsnachweis (TLN, unbenotet)													

Anlage 3: Vorlage Erklärung zur Bachelor-Thesis**Erklärung zur Bachelor-Thesis**

„Ich versichere hiermit, die von mir vorgelegte Arbeit selbstständig verfasst zu haben. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten oder nicht veröffentlichten Arbeiten anderer entnommen sind, habe ich als entnommen kenntlich gemacht. Sämtliche Quellen und Hilfsmittel, die ich für die Arbeit benutzt habe, sind angegeben. Die Arbeit hat mit gleichem Inhalt bzw. in wesentlichen Teilen noch keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegen.

Mir ist bewusst, dass sich die Hochschule vorbehält, meine Arbeit auf plagiierte Inhalte hin zu überprüfen und dass das Auffinden von plagiierten Inhalten zur Nichtigkeit der Arbeit, zur Aberkennung des Abschlusses und zur Exmatrikulation führen kann.“

Ort, Datum

Unterschrift

Anlage 4: Äquivalente Module von der BPO 2012 zur BPO 2017

Bachelor MB – BPO 2012						Bachelor MB – BPO 2017					
Modul	Name	CP	Veranstaltung	Prüf	Bemerkung	Modul	Name	CP	Veranstaltung	Prüf	Bemerkung
A1	Mathematik 1	5		MP		A1	Ingenieurmathematik 1	5		MP	
B1	Grundlagen der Elektrotechnik	5		MP	Testat Praktikum	B1	Grundlagen der Elektrotechnik	5		MP	Testat Praktikum
C1	Technische Mechanik 1	5		MP	Zwei schriftliche Kurztests	E1	Technische Mechanik 1	5		MP	Drei schriftliche Kurztests
D1/2	Informatik	8	Informatik	MP	Testat Praktikum/ Kurztests	D1	Informatik	5		MP	Testat Praktikum
			Mathematik-Informatik-Labor		Testat Praktikum/ Kurztests	D2	Ing.-wiss. Werkzeuge: Informatik und Numerik	3		MP	Testat Praktikum
E1	Physik	5		MP	Testat Praktikum	C1	Physik	5		MP	Testat Praktikum
P1	Startermodul 1	5	CAD	LN	Testat	P1	Anleitung zum ingenieurwissenschaftlichen Arbeiten	5	Anleit. ing.-wiss. Arbeiten	TLN	Pauschale Anerkennung
			Starterprojekt		Testat				Starterprojekt	TLN	
			Englisch 1		Leistungsnachweis				Einführung CAD	TLN	
							Englisch 1				Zusatzkurse SPZ
A2	Mathematik 2	5		MP		A2	Ingenieurmathematik 2	5		MP	
B2	Konstruktionstechnik 1	5		MP		B2	Konstruktionstechnik 1	5		MP	
C2	Technische Mechanik 2	7		MP		E2	Technische Mechanik 2	5		MP	
						E3	Technische Mechanik 3	5		MP	
E2	Werkstoffe	5		MP	Testat Praktikum	C2	Werkstoffe	5		MP	Testat Praktikum
P2	Startermodul 2	5	CAD/Projekt	LN	Testat	D2	Ing.-wiss. Werkzeuge: CAD	2		LN	
			Englisch 2		Leistungsnachweis		Englisch 2				Zusatzkurse SPZ
A3	Mess- und Regelungstechnik	5		MP	Testat Praktikum	A3	Mess- und Regelungstechnik	5		MP	Testat Praktikum
B3	Konstruktionstechnik 2	5		MP		B3	Konstruktionstechnik 2	5		MP	

Bachelor MB – BPO 2012						Bachelor MB – BPO 2017					
Modul	Name	CP	Veranstaltung	Prüf	Bemerkung	Modul	Name	CP	Veranstaltung	Prüf	Bemerkung
C3 M	Hydraulik/Pneumatik	5		MP	Testat Praktikum	D4	Hydraulik und Pneumatik	5		MP	Testat Praktikum
C3 P	Werkstoffe/ Fertigung Metalle	5		MP	Testat Praktikum	C4 P	Werkstoffe/ Fertigung Metalle	5		MP	Testat Praktikum
D3	WF Maschinenbau 1	5		MP	siehe Modulbeschreibung	D3 D6	Wahlpflichtfach 1 oder 2	5		MP	siehe Modulbeschreibung
E3	Grdl. Erneuerbare Energien Nachhaltigkeit	5		MP		P2	Energieeffizienz und Erneuerbare Energien	5		MP	
P3	Projekt 1, Projektmanagement	5	Projektmanagement Projekt 1	LN	Testat (Test)	P3	Projekt 1, Projektmanagement	5	Projektmanagement Projekt 1	LN	Testat (Test)
A4 M	Sensorik	5		MP	Testat Praktikum	A4 M	Sensorik	5		MP	Testat Praktikum
A4 P	Modellbildung und Simulation 1	5		MP	Testat Praktikum / Kurztests	A4 P	Modellbildung und Simulation 1	5		MP	Testat Praktikum
B4 M	Mikroprozessoren / SPS	5	PL 1 (SPS) PL 2 (Microcontroller)	MP	Testat Praktikum Testat Praktikum	C4 A	Mikroprozessoren / SPS	5	PL 1 (SPS) PL 2 (Microcontroller)	MP	Testat Praktikum Testat Praktikum
B4 P	Konstruktionsmethodik und Design	5		MP	Testat	P6 P	Advanced Design Methods and Tools	5		MP	Testat s. § 19 Abs. 4 BPO-A
C4 M	Elektrische Antriebe	5		MP	Testat Praktikum	C4 M	Elektrische Antriebe	5		MP	Testat Praktikum
C4 P	Aktorik	5		MP	Testat Praktikum	D4	Hydraulik und Pneumatik	5		MP	Testat Praktikum
D4	WF Maschinenbau 2	5		MP	siehe Modulbeschreibung	D3 D6	Wahlpflichtfach 1 oder 2	5		MP	siehe Modulbeschreibung
E4	Wahlfachmodul 1	5	Wahlfach IN 1 Wahlfach EN 1	TLN TLN		A7	Studium Generale	2,5	Wahlfach IN 1	LN	
						E4	Wahlfach EN 1	2,5	Wahlfach EN 1	LN	
P4	Projekt 2	5		LN		P4	Projekt 2	5		LN	
PS	Praxissemester oder Auslandsstudiensemester	30		LN	60 CP, Praxissemes- terbericht bzw. Learn- ing Agreement	PS	Praxissemester oder Auslandsstudiensemester	30		LN	s. §§ 20, 21 BPO-A
A6 M	Regelung mechatronischer Systeme	5		MP	Praxissemester Testat Praktikum	A6 M	Regelung mechatronischer Systeme	5			s. § 19 Abs. 4 BPO-A Testat Praktikum

Bachelor MB – BPO 2012						Bachelor MB – BPO 2017					
Modul	Name	CP	Veranstaltung	Prüf	Bemerkung	Modul	Name	CP	Veranstaltung	Prüf	Bemerkung
A6 P	Modellbildung und Simulation 2	5		MP	Praxissemester	A6 P	Modellbildung und Simulation 2	5			s. § 19 Abs. 4 BPO-A Testat Praktikum
B6 M	Mechatronische Systeme, Fahrzeugtechnik	5		MP	Praxissemester Testat Praktikum	B6 M	Mechatronische Systeme im Fahrzeug	5		MP	s. § 19 Abs. 4 BPO-A Testat Praktikum
B6 P	Technische Produktgestaltung	5		MP	Praxissemester	B6 P	Technische Produktgestaltung	5		MP	s. § 19 Abs. 4 BPO-A
C6 M	Simulation mechatronischer Systeme	5		MP	Praxissemester Testat Praktikum / Kurztests	C6 M	Simulation technischer Systeme	5		MP	s. § 19 Abs. 4 BPO-A Testat Praktikum
C6 P	Fertigungstechnik	5		MP	Praxissemester Testat Praktikum	C6 P	Fertigungstechnik	5		MP	s. § 19 Abs. 4 BPO-A Testat Praktikum
D6	Wahlfach Maschinenbau 3	5		MP	Praxissemester siehe Modulbeschreibung	D3 D6	Wahlpflichtfach 1 oder 2	5		MP	siehe Modulbeschreibung
E6	Wahlfachmodul 2	5	Wahlfach IN 2 Wahlfach EN 2	TLN TLN		A7 E6	Studium Generale Wahlfach EN 2	2,5 2,5	Wahlfach IN 2 Wahlfach EN 2	LN LN	
P6	Projekt 3	5		LN		P4	Projekt 2	5		LN	
A7	Wissenschaftliches Arbeiten	5		LN	Als Blockveranstaltung „Methodentraining“	B7	Methodentraining	5		LN	
B7	Literaturrecherche und Publizieren	5		LN							
C7	Präsentationstechnik, Bewerben	5		LN							
	Bachelor-Thesis, Kolloquium	15									
		210									

Anlage 5: Fristenplan für auslaufende Prüfungen der BPO 2012

Prüfungs- zeitraum	Semester ^(*)						
	1	2	3	4	5	6	7
WiSe 2016/17					Praxissemester, Auslandsstudiensemester		
SoSe 2017							
WiSe 2017/18							
SoSe 2018							
WiSe 2018/19							
SoSe 2019							
WiSe 2019/20							
SoSe 2020							
WiSe 2020/21							
SoSe 2021							
WiSe 2021/22							
SoSe 2022							
WiSe 2022/23							
SoSe 2023							
WiSe 2023/24	Stichtag 31.03.2024 für das Kolloquium						

^(*) Für den kooperativen Studiengang sind die Semesterangaben um 2 Semester zu erhöhen

Legende:

Letztmaliges Angebot der Lehrveranstaltung und reguläre Prüfung



Erste Wiederholungsmöglichkeit



Zweite Wiederholungsmöglichkeit



Letztes Prüfungsangebot zur Lehrveranstaltung gemäß BPO 2012



Äquivalenzprüfung, Prüfungsinhalte beziehen sich auf die äquivalente Lehrveranstaltung gemäß BPO 2017

Bachelor-Prüfungsordnung (BPO)

für den Studiengang

Maschinenbau (B.Eng.) und Maschinenbau kooperativ (B.Eng.)

am Standort Sankt Augustin der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg

vom 3. Juli 2012

in der Fassung der [dritten](#) Änderungsordnung vom [28. September 2017](#)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) 16. September 2014 (GV. NRW. Seite 547), [zuletzt geändert durch Art. 9 des Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juni 2016 \(GV.NRW. S. 310\)](#), hat der Fachbereich Elektrotechnik, Maschinenbau und Technikjournalismus am Standort Sankt Augustin der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhalt

I	Allgemeines.....	4
§ 1	Allgemeine Regelungen zum Kooperativen Studiengang Maschinenbau	4
§ 2	Geltungsbereich der Bachelor-Prüfungsordnung.....	4
§ 3	Ziel des Studiums, Zweck der Bachelor-Prüfung.....	4
§ 4	Zulassung zum Studium	4
§ 5	Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienberatung.....	5
§ 6	Praxissemester oder Studiensemester im Ausland	6
§ 7	Umfang und Gliederung der Bachelor-Prüfung.....	7
§ 8	Zulassung und Abmeldung bei Modulprüfungen, Durchführung von Modulprüfungen.....	7
§ 8a	Zugang zu den Wahlfachmodulen	8
§ 9	Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen	8
§ 10	Einstufungsprüfung.....	10
II	Prüfungsorganisation	10
§ 11	Prüfungsausschuss	10
§ 12	Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer	11
III	Modulprüfungen, Leistungsnachweise.....	12
§ 13	Modulprüfungen.....	12
§ 14	Wiederholung von Modulprüfungen.....	12
§ 15	Klausurarbeiten.....	12
§ 16	Mündliche Prüfungen.....	12
§ 17	Ausarbeitung, Ausarbeitung mit Erörterung	13
§ 18	Vorlesungsbegleitende Teilprüfungen	13
§ 19	Leistungsnachweise.....	14
IV	Bachelor-Thesis und Kolloquium	15
§ 20	Zweck der Bachelor-Thesis, Thema, Prüferinnen und Prüfer	15
§ 21	Zulassung zur Bachelor-Thesis.....	15
§ 22	Ausgabe und Bearbeitung der Bachelor-Thesis	15
§ 23	Abgabe und Bewertung der Bachelor-Thesis, Wiederholung	16
§ 24	Kolloquium	16
V	Bewertung von Prüfungsleistungen	17
§ 25	Benotung.....	17
§ 26	Umrechnung von ECTS-Grades.....	18
§ 27	Ergebnis der Abschlussprüfung.....	18
§ 28	Zeugnis, Gesamtnote, Urkunde, Diploma Supplement	18

§ 29 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	19
§ 30 Zusatzfächer	20
VI Schlussbestimmungen	20
§ 31 Einsicht in die Prüfungsakten	20
§ 32 Ungültigkeit von Prüfungen.....	20
§ 33 Übergangsregelungen	21
§ 34 Inkrafttreten und Veröffentlichung	22
VII Anlagen	23
Anlage 1a: Modulplan Mechatronik	23
Anlage 1b: Modulplan Produktentwicklung.....	24
Anlage 2a: Studienverlaufsplan Mechatronik.....	25
Anlage 2b: Studienverlaufsplan Produktentwicklung	28
Anlage 3: Vorlage Erklärung zur Bachelor-Thesis	31
Anlage 4: Äquivalente Module von der BPO 2012 zur BPO 2017	32
Anlage 5: Fristenplan für auslaufende Prüfungen der BPO 2012.....	35

I Allgemeines

§ 1 Allgemeine Regelungen zum Kooperativen Studiengang Maschinenbau

(1) Alle in der vorliegenden Bachelor-Prüfungsordnung (BPO) getroffenen Festlegungen für den Studiengang Maschinenbau gelten uneingeschränkt auch für den Kooperativen Studiengang Maschinenbau, sofern keine anderweitigen Regelungen getroffen wurden.

(2) Alle Angaben zu den Studiensemestern eins bis sieben im Studiengang Maschinenbau sind analog auf die Studiensemester drei bis neun im Kooperativen Studiengang Maschinenbau zu übertragen.

§ 2 Geltungsbereich der Bachelor-Prüfungsordnung

Diese Bachelor-Prüfungsordnung (BPO) regelt gemäß § 64 Abs. 2 HG den Inhalt und Aufbau des Studiums, den Studienverlauf sowie die Prüfungsangelegenheiten einschließlich des Praxissemesters und der Abschlussprüfung des Studiengangs Maschinenbau und des Kooperativen Studiengangs Maschinenbau des Fachbereichs Elektrotechnik, Maschinenbau und Technikjournalismus am Standort Sankt Augustin der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg.

§ 3 Ziel des Studiums, Zweck der Bachelor-Prüfung

(1) Das Studium (§ 5) soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 HG) der oder dem Studierenden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere die anwendungsbezogenen Inhalte ihres oder seines Studienfachs vermitteln und sie oder ihn befähigen, ingenieurmäßige Methoden anzuwenden, praxisgerechte Problemlösungen zu erarbeiten und dabei auch außerfachliche Bezüge zu beachten. Das Studium soll die schöpferischen und gestalterischen Fähigkeiten der oder des Studierenden entwickeln und sie oder ihn auf die Bachelor-Prüfung vorbereiten.

(2) Im Kooperativen Studiengang Maschinenbau absolvieren die Studierenden parallel zum Studium eine technische Berufsausbildung, die mit der Prüfung vor der zuständigen Industrie- und Handelskammer (IHK) abgeschlossen wird. Diese Berufsausbildung findet in einem kooperierenden Unternehmen statt; entsprechende Praxisphasen sind dafür im Studienverlauf vorgesehen. Näheres regelt der Kooperationsvertrag zwischen der zuständigen IHK und der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg in der jeweils geltenden Fassung sowie Verträge zwischen der zuständigen IHK und den kooperierenden Unternehmen.

(3) Durch die Bachelor-Prüfung wird festgestellt, ob die oder der Studierende die für eine selbstständige Tätigkeit im Beruf notwendigen Fachkenntnisse erworben hat und dazu befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbstständig zu arbeiten.

(4) Aufgrund der bestandenen Bachelor-Prüfung (§ 27) wird der akademische Grad Bachelor of Engineering (B.Eng.) in Maschinenbau als berufsqualifizierender Abschluss des Studiums verliehen.

§ 4 Zulassung zum Studium

(1) Für die Aufnahme des Studiums wird die Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Qualifikation vorausgesetzt. Näheres ergibt sich aus der Verordnung über die Gleichwertigkeit von Bildungsnachweisen mit der Hochschulreife und Fachhochschulreife – Gleichwertigkeitsverordnung vom 8. Juli 2014.

(2) Die Bewerbung für den Studiengang erfolgt online an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg. Hat eine Bewerberin oder ein Bewerber eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden, ist eine Zulassung für diesen Studiengang nach § 50 HG ausgeschlossen. Dies gilt entsprechend für Studiengänge, die eine erhebliche inhaltliche Nähe zu dem bisherigen Studiengang aufweisen. Über das Vorliegen der erheblichen inhaltlichen Nähe entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Als Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums im Studiengang Maschinenbau wird neben der Fachhochschulreife der Nachweis eines 8-wöchigen betrieblichen Vorpraktikums gefordert, das vor Beginn des Studiums in einem Industrie- oder Handwerksbetrieb abzuleisten ist. Das Vorpraktikum soll Tätigkeiten umfassen, die aus folgenden Bereichen gewählt werden können:

- Manuelle Arbeitstechniken an Metallen, Kunststoffen und anderen Werkstoffen
- Maschinelle Arbeitstechniken mit Zerspanungsmaschinen und Maschinen der spanlosen Formgebung
- Verbindungstechniken
- Wärmebehandlung, Oberflächenbehandlung
- Grundausbildung in der Elektrotechnik: Installation, elektrische Maschinen, Schalt- und Messgeräte

(4) Eine einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung ersetzt das betriebliche Vorpraktikum im Studiengang Maschinenbau.

(5) Auf Antrag kann aus wichtigen Gründen (z.B. Wehr- oder Ersatzdienst, Mutterschaft) ein Teil des betrieblichen Vorpraktikums studienbegleitend abgeleistet werden.

(6) Über die Anerkennung andersartiger praktischer Tätigkeiten als betriebliches Vorpraktikum entscheidet im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss.

(7) Im Kooperativen Studiengang entfällt das Vorpraktikum. Als Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums im Kooperativen Studiengang Maschinenbau wird neben den Voraussetzungen gem. Absatz 1 ein Ausbildungsvertrag in einem technischen Ausbildungsberuf gemäß den im Kooperationsvertrag zwischen der zuständigen IHK und der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg festgelegten Richtlinien und auf der Basis eines Kooperationsvertrages des ausbildenden Unternehmens mit der zuständigen IHK verlangt.

§ 5 Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienberatung

(1) Das Studium im Studiengang Maschinenbau umfasst sieben Semester, in denen die Studierenden an Lehrveranstaltungen in der Hochschule teilnehmen (Regelstudienzeit). Es schließt eine von der Hochschule begleitete und betreute praktische Tätigkeit von mindestens 20 Arbeitswochen (Praxissemester) oder ein Studiensemester an einer ausländischen Hochschule (Studiensemester im Ausland), alle Prüfungen, die Bachelor-Thesis und ein abschließendes Kolloquium ein.

(2) Die Prüfungsordnung sowie das Prüfungsverfahren sind so gestaltet, dass das Studium einschließlich des Praxissemesters oder des Studiensemesters im Ausland und der Bachelor-Prüfung mit Ablauf des siebten Semesters abgeschlossen werden kann.

(3) Das Studium im Kooperativen Studiengang Maschinenbau umfasst neun Semester (Regelstudienzeit). Es schließt zwei von der Hochschule begleitete und betreute Praxisphasen und die Prüfungen ein. Es gliedert sich wie folgt:

Semester	Tätigkeit
1	Betriebliche Ausbildung
2	Betriebliche Ausbildung
3	Studiensemester
4	Studiensemester
5	Studiensemester
6	Studiensemester
7	Praxissemester
8	Studiensemester
9	Studiensemester mit Bachelor-Thesis

Die Studiensemester drei bis neun des Kooperativen Studiengangs Maschinenbau entsprechen den Studiensemestern eins bis sieben des Studiengangs Maschinenbau.

(4) In begründeten Fällen (z.B. Kindererziehung, Betreuung Pflegebedürftiger, Schwerbehinderung, Auslandsaufenthalt, Mitwirkung in der Selbstverwaltung der Hochschule) kann der Prüfungsausschuss einem modifizierten Studienverlauf zustimmen.

(5) Die Lehreinheiten bestehen aus Modulen und werden mit Leistungspunkten gemäß dem European Credit Transfersystem (ECTS) bewertet, welche den Arbeitsaufwand der Studierenden messen.

(6) Das Bachelor-Studium umfasst insgesamt 210 Leistungspunkte. Die Erbringung aller Studienleistungen eines Regelstudiensemesters ist jeweils mit 30 Leistungspunkten bewertet.

(7) Die Leistungspunkte für ein Modul werden nur einmal angerechnet, auch wenn die zugehörige Prüfung wiederholt abgelegt wurde bzw. wiederholt entsprechende Leistungsnachweise erworben wurden.

(8) Die oder der Studierende legt nach dem zweiten Semester die Vertiefungsrichtung fest. Sie bzw. er hat die Wahl zwischen den zwei Vertiefungsrichtungen:

- Mechatronik
- Produktentwicklung

Die Wahl der Vertiefungsrichtung erfolgt bei der Rückmeldung zum dritten Semester, im Kooperativen Studiengang zum fünften Semester.

(9) Die Professorinnen und Professoren des Fachbereichs bieten für alle Studierenden fachbezogene Beratungsgespräche an. Diese erfolgen auf individuelle Nachfrage. Die Inanspruchnahme wird den Studierenden dringend empfohlen, die in ihrem vierten Studiensemester nicht mindestens 50 Leistungspunkte aus den ersten zwei Studiensemestern erworben haben.

§ 6 Praxissemester oder Studiensemester im Ausland

(1) In dem Studiengang Maschinenbau an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg ist eine berufspraktische Tätigkeit von mindestens 20 Arbeitswochen mit der üblichen Wochenarbeitszeit (Praxissemester) integriert, wobei Urlaubstage nicht gezählt werden.

(2) Das Praxissemester wird im Kooperativen Studiengang im Ausbildungsbetrieb absolviert.

(3) Im Rahmen des Praxissemesters sollen sich die Studierenden mit der Berufswirklichkeit vertraut machen und das bisher im Studium erworbene Wissen praktisch anwenden. Dabei sollen ihnen die fachadäquaten Anforderungen der Arbeitswelt deutlich werden. Soweit möglich, sollen sie unter Anleitung an der Lösung berufsnaher Probleme mitwirken.

(4) Das Praxissemester wird in der Regel im fünften Semester abgeleistet, im Kooperativen Studiengang im siebten Semester.

(5) Auf Antrag wird zum Praxissemester zugelassen, wer mindestens 60 Leistungspunkte erreicht hat. Über die Zulassung entscheidet im Zweifelsfall oder in Sonderfällen der Prüfungsausschuss.

(6) Die Studierenden werden für die Zeit ihres Praxissemesters durch ein Mitglied der Professorenschaft des Fachbereichs betreut. Der ordnungsgemäße Ablauf des Praxissemesters ist der betreuenden Professorin oder dem betreuenden Professor gegenüber zu dokumentieren. Art, Umfang und inhaltliche Gestaltung der Berichte sowie evtl. darüber hinaus gehende Nachweispflichten sind vor Antritt des Praxissemesters gemeinsam abzustimmen. Bei der Anfertigung der Berichte ist auf die Einhaltung evtl. im Praxissemestervertrag getroffener Regelungen hinsichtlich der Geheimhaltung betriebsinterner Daten, Informationen o.ä. zu achten.

(7) Die erfolgreiche Teilnahme am Praxissemester wird von dem für die Begleitung zuständigen Mitglied der Professorenschaft durch einen Leistungsnachweis bescheinigt, wenn die oder der Studierende

1. die gemäß Abs. 6 erforderlichen Berichtsdocumentationen ordnungsgemäß eingereicht hat und diese akzeptiert wurden,
2. einen Abschlussbericht über die Tätigkeit im Praxissemester erstellt hat,
3. erfolgreich an dem abschließenden Auswertungsgespräch mit der betreuenden Professorin oder dem betreuenden Professor teilgenommen hat,
4. ein Zeugnis der Ausbildungsstätte über das Praxissemester vorgelegt hat,
5. die praktische Tätigkeit dem Zweck des Praxissemesters entsprochen und die oder der Studierende die ihr oder ihm übertragenen Arbeiten ausgeführt hat.

(8) Anstelle des Praxissemesters kann ein Studiensemester an einer ausländischen Hochschule (Studiensemester im Ausland) absolviert werden. Voraussetzung für die Zulassung zu dem Studiensemester im Ausland ist der Nachweis eines Studienplatzes an einer ausländischen Hochschule. Die dort zu erbringenden Studienleistungen sind vor Beginn des Auslandsstudiensemesters mit dem betreuenden Mitglied der Professorenschaft und dem Prüfungsausschuss bzw. der/dem Prüfungsausschussvorsitzenden in einem Learning Agreement abzustimmen. Die Absätze 4 und 5 gelten entsprechend.

(9) Die erfolgreiche Teilnahme am Auslandsstudiensemester wird von dem für die Begleitung zuständigen Mitglied der Professorenschaft durch einen Leistungsnachweis bescheinigt, wenn die oder der Studierende

1. nachweist, dass an der ausländischen Hochschule anerkennbare Studienleistungen auf Basis des vorab erstellten Learning Agreements erbracht wurden;
2. einen Abschlussbericht über das Studiensemester im Ausland erstellt hat und dieser akzeptiert wurde,
3. erfolgreich an dem abschließenden Auswertungsgespräch mit der betreuenden Professorin oder dem betreuenden Professor teilgenommen hat.

Wird aus Gründen, die nicht von der oder dem Studierenden zu verantworten sind, vom Learning Agreement abgewichen, so entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anerkennbarkeit ersatzweise erbrachter Studienleistungen.

(10) Wird das Praxissemester oder das Auslandsstudiensemester von der betreuenden Professorin oder dem betreuenden Professor nicht anerkannt, so kann es einmal wiederholt werden. Die Wiederholung des Praxissemesters oder des Auslandsstudiensemesters ist von mindestens zwei Personen aus dem Kreise der Professorinnen und Professoren zu bewerten.

(11) Wird die Wiederholung des Praxissemesters oder des Auslandsstudiensemesters endgültig nicht anerkannt, so wird die Exmatrikulation ausgesprochen.

§ 7 Umfang und Gliederung der Bachelor-Prüfung

(1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus studienbegleitenden Modulprüfungen, Leistungsnachweisen sowie einer Bachelor-Thesis mit anschließendem Kolloquium.

(2) Die studienbegleitenden Modulprüfungen und Leistungsnachweise finden jeweils zu dem Zeitpunkt statt, an dem das zugehörige Modul laut Anlage 2 (Studienverlaufsplan) abgeschlossen wird. Der Studienverlaufsplan soll gewährleisten, dass die Studierenden alle Modulprüfungen und Leistungsnachweise bis zum Ende des siebten Studiensemesters bzw. im Kooperativen Studiengang bis zum Ende des neunten Studiensemesters ablegen bzw. erbringen können. Ein vorzeitiger Studienabschluss ist möglich, wenn die erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

(3) Die Prüfungsanforderungen sind am Inhalt der Lehrveranstaltungen zu orientieren, die aufgrund der Modulbeschreibung für das betreffende Prüfungsfach vorgesehen sind.

§ 8 Zulassung und Abmeldung bei Modulprüfungen, Durchführung von Modulprüfungen

(1) Die Modulprüfungen bzw. Teilmodulprüfungen finden innerhalb eines Prüfungszeitraums statt, der vom Prüfungsausschuss festgesetzt und bei Semesterbeginn oder zum Ende des vorhergehenden Semesters bekannt gegeben wird.

(2) Eine Modulprüfung bzw. Teilmodulprüfung wird mindestens einmal pro Semester angeboten.

(3) Zu einer Modulprüfung bzw. Teilmodulprüfung kann nur zugelassen werden, wer an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg als Studierende oder Studierender eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist.

(4) Zu Modulprüfungen des sechsten Semesters (mit Ausnahme der Wahlfächer der E-Module) wird nur zugelassen, wer die 30 Leistungspunkte aus dem Praxissemester erlangt hat.

(5) Modulspezifische Zulassungsvoraussetzungen, beispielsweise Testate für Praktika, sind darüber hinaus möglich und der Anlage 2 zu entnehmen.

(6) Über die Zulassung zu Prüfungen entscheidet im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss.

(7) Im Übrigen darf die Zulassung zu Prüfungen versagt werden, wenn die oder der Studierende im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder an einer der Partnerhochschulen den Prüfungsanspruch im gleichen oder in einem gleichwertigen Studiengang endgültig verloren hat. Die Zulassung wird versagt, wenn die oder der Studierende eine entsprechende Prüfung oder eine entsprechende Bachelor-Prüfung im gleichen oder in einem vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

(8) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt den Studierenden vor der Prüfung folgende Informationen bekannt:

1. Name des Prüfungsfaches, Form und Dauer der Prüfung: spätestens 2 Wochen vor der Prüfung
2. Namen der Prüfenden: spätestens 2 Wochen vor der Prüfung
3. Tag und Uhrzeit der Prüfung: spätestens 2 Wochen vor der Prüfung
4. Ort der Prüfung: spätestens 3 Tage vor der Prüfung

Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend. Abweichend hiervon wird bei der Ausgabe der Bachelor-Thesis gemäß § 22 verfahren.

(9) Die Studierenden melden sich in dem vom Fachbereich bekannt gegebenen Anmeldezeitraum zu Modulprüfungen und Teilmodulprüfungen verbindlich an. Die Anmeldung erfolgt in elektronischer Form. In Ausnahmefällen ist die Papierform zulässig.

(10) Eine Abmeldung von Modulprüfungen und Teilmodulprüfungen ist nicht möglich. Die Regelungen nach § 29 bleiben hiervon unberührt.

(11) Die Studierenden müssen auf Verlangen der Prüferin oder des Prüfers oder der aufsichtführenden Person einen amtlichen Ausweis vorlegen.

(12) Ist die oder der Studierende wegen ständiger körperlicher Beeinträchtigung nicht in der Lage, eine Studienleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Studienleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Die Prüfungsbedingungen sind derart zu gestalten, dass eine Benachteiligung für Menschen mit Beeinträchtigung nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Die Sätze 1 und 2 finden in Ausnahmefällen auch bei einer vorübergehenden Beeinträchtigung Anwendung.

§ 8a Zugang zu den Wahlfachmodulen

(1) Zur Sicherstellung eines adäquaten Angebots an Lehrveranstaltungen und einer tragfähigen Raum- und Prüfungsplanung kann der Prüfungsausschuss festlegen, dass nur die Studierenden Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Wahlfachmoduls (Module E4 und E6) erhalten, die sich zum Semesterbeginn verbindlich zu dem betreffenden Modul angemeldet haben.

(2) Wird gemäß Abs. 1 eine verbindliche Anmeldung gefordert, so ist diese gleichzeitig eine Voraussetzung dafür, zu der modulabschließenden Prüfung zugelassen werden zu können.

§ 9 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Das gleiche gilt hinsichtlich Studienabschlüssen, mit denen Studiengänge im Sinne des Absatzes 1 abgeschlossen worden sind. Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg erbracht worden sind, gelten als an anderen Hochschulen erbrachte Prüfungsleistungen. Im Falle einer Wiedereinschreibung in demselben Studiengang

an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg und im Rahmen eines Prüfungsordnungswechsels werden alle bisher erworbenen Prüfungsleistungen, einschließlich der Fehlversuche, von Amts wegen anerkannt. Eine Antragstellung nach § 63a HG entfällt. Die Anerkennung im Sinne der Sätze 1 bis 5 dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen oder der Aufnahme eines weiteren Studiums.

(2) Der Prüfungsausschuss führt das Anerkennungsverfahren durch. Er entscheidet über die Anrechnung im Zweifel nach Hinzuziehung der Prüfer/innen.

(3) Es obliegt der antragstellenden Person, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt beim Prüfungsausschuss.

(4) Entscheidungen über Anträge im Sinne des Absatzes 1 werden innerhalb einer Frist von sechs Wochen ab Vorlage der vollständigen Dokumente nach Absatz 3 getroffen.

(5) Auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 kann und auf Antrag der oder des Studierenden muss die Hochschule in ein Fachsemester einstufen, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen ECTS-Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbbarer ECTS-Leistungspunkten ergibt. Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.

(6) Wird die auf Grund eines Antrags im Sinne des Absatzes 1 begehrte Anerkennung versagt, kann die antragstellende Person eine Überprüfung der Entscheidung durch das Präsidium beantragen; das Präsidium gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

(7) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

(1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Das gleiche gilt hinsichtlich Studienabschlüssen, mit denen Studiengänge im Sinne des Absatzes 1 abgeschlossen worden sind. Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg erbracht worden sind, gelten als an anderen Hochschulen erbrachte Prüfungsleistungen. Bachelor-Thesis und Kolloquium können grundsätzlich nicht durch anerkannte Prüfungsleistungen ersetzt werden.

(2) Im Falle einer Wiedereinschreibung in denselben Studiengang an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg und im Rahmen eines Prüfungsordnungswechsels erfolgt die Anerkennung der bisher erworbenen Prüfungsleistungen und Fachsemester, einschließlich der Fehlversuche, von Amts wegen. Eine Antragstellung nach § 63a HG entfällt.

(3) Für den Fall, dass Studierende in zwei Studiengängen gleichzeitig oder nacheinander eingeschrieben sind, in welchen identische Module angeboten und mit identischen Prüfungen abgeschlossen werden, werden die Prüfungsleistungen einschließlich der Fehlversuche in beiden Studiengängen zugleich bewertet. § 9 Abs. 1 Satz 2 findet keine Anwendung, eine Antragstellung nach § 63a HG entfällt jeweils.

(4) Das Prüfungsverfahren beginnt mit der ersten Anmeldung zu einer Prüfung. Es endet mit der Bestandskraft der letzten Prüfungsentscheidung. Sollen nach dem Beginn des Prüfungsverfahrens an anderen Hochschulen erbrachte Leistungen als diese Prüfungsleistung angerechnet werden, müssen diese externen Prüfungsversuche in gleicher Weise wie interne Versuche beim Prüfungsausschuss angemeldet werden. Bei Fristen zur An- und Abmeldung zu externen Prüfungsversuchen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden von den für interne Prüfungsversuche geltenden Regeln abweichen. Mit der Zulassung zu einem externen Versuch stellt der Prüfungsausschuss auch die fachliche Anerkennbarkeit gemäß Abs. 1 fest.

(5) Die Anerkennung im Sinne der Abs. 1 bis 3 dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen oder der Aufnahme eines weiteren Studiums.

(6) Der Prüfungsausschuss führt das Anerkennungsverfahren durch. Er entscheidet über die Anrechnung im Zweifel nach Hinzuziehung der Prüferinnen und Prüfer.

(7) Es obliegt der antragstellenden Person, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Entsprechende Anträge an den Prüfungsausschuss bedürfen grundsätzlich der Schriftform. Unterlagen von ausländischen Hochschulen, an denen Deutsch nicht die Amtssprache ist, müssen in Form einer beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache vorgelegt werden. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt beim Prüfungsausschuss.

(8) Entscheidungen über Anträge im Sinne der Absätze 1 bis 3 werden innerhalb einer Frist von sechs Wochen ab Vorlage der vollständigen Dokumente nach Abs. 7 getroffen.

(9) Auf der Grundlage der Anerkennung nach Abs. 1 bis 3 kann und auf Antrag der oder des Studierenden muss die Hochschule in ein Fachsemester einstufen, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen ECTS-Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbenden ECTS-Leistungspunkten ergibt. Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.

(10) Wird die auf Grund eines Antrags im Sinne des Abs. 1 begehrte Anerkennung versagt, kann die antragstellende Person eine Überprüfung der Entscheidung durch das Präsidium beantragen; das Präsidium gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

(11) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

§ 10 Einstufungsprüfung

(1) Studienbewerberinnen und -bewerber, die die Qualifikation nach § 4 besitzen und zusätzliche Kenntnisse und Fähigkeiten, die für ein erfolgreiches Studium erforderlich sind, auf andere Weise als durch ein Studium erworben haben, sind nach dem Ergebnis einer Einstufungsprüfung aufgrund von § 49 Abs. 11 HG berechtigt, das Studium in einem dem Ergebnis der Einstufungsprüfung entsprechenden Abschnitt des Studiengangs aufzunehmen, soweit nicht Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen entgegenstehen. Die Regelungen des Zulassungsrechts bleiben unberührt.

(2) Nach dem Ergebnis der Einstufungsprüfung können der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, Leistungsnachweise und Prüfungen ganz oder teilweise erlassen werden. Über die Entscheidung muss eine Bescheinigung erstellt werden.

(3) Das Nähere über Art, Form, Umfang und die Anforderungen der Einstufungsprüfung regelt die Ordnung über den Zugang zu einem Hochschulstudium für beruflich Qualifizierte der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg in der jeweils gültigen Fassung.

II Prüfungsorganisation

§ 11 Prüfungsausschuss

(1) Für die Prüfungsorganisation ist gemäß § 27 Abs. 1 HG die Dekanin oder der Dekan verantwortlich.

(2) Für die Übrigen durch diese Bachelor-Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zu bilden. Der Prüfungsausschuss besteht aus

1. fünf Mitgliedern der Professorenschaft, darunter einem vorsitzenden Mitglied und einem stellvertretend vorsitzenden Mitglied,
2. einem Mitglied der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
3. einem Mitglied der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung,
4. zwei studentischen Mitgliedern.

(3) Der Fachbereichsrat wählt die Mitglieder des Prüfungsausschusses. Entsprechend wird durch die Wahl bestimmt, wer die Mitglieder mit Ausnahme des vorsitzenden Mitglieds und des stellvertretend vorsitzenden Mitglieds im Verhinderungsfall vertreten soll. Die Amtszeit der hauptberuflich an der Hochschule tätigen Mitglieder beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Dies gilt auch für die Vertretungsmitglieder. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Bachelor-Prüfungsordnung. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung. Für die Entscheidung über

1. die Zulassung zu Prüfungen,
2. die Anerkennung von Attesten,
3. die erhebliche inhaltliche Nähe von Studiengängen bzw. Gleichwertigkeit von Leistungen,
4. die Anerkennung von Prüfungsleistungen,
5. die Bestellung und Abbestellung von Prüfern,
6. die Erbringung von Prüfungsleistungen in anderer als der vorgesehenen Form oder die Verlängerung von Bearbeitungszeiten aufgrund körperlicher Beeinträchtigung des Prüflings,

kann der Prüfungsausschuss seine Zuständigkeit generell oder einzelfallbezogen auf seinen Vorsitzenden und/oder dessen Stellvertreter übertragen.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn das vorsitzende Mitglied oder das stellvertretende vorsitzende Mitglied, zwei weitere Mitglieder der Professorenschaft (oder Vertretung) und zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder (oder Vertretung) anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich im selben Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses (einschließlich der Stellvertretung), die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 12 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. Als Prüferin oder Prüfer darf nur bestellt werden, wer selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine vergleichbare Qualifikation besitzt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Studienabschnitt, auf den sich die Prüfung bezieht, eine einschlägige selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Sind mehrere Prüfende zu bestellen, soll mindestens eine prüfende Person in dem betreffenden Prüfungsfach gelehrt haben.

(2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.

(3) Zu Beisitzerinnen und Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die mindestens die durch die Prüfung festzustellende Qualifikation oder eine vergleichbare Qualifikation besitzen (sachkundige Beisitzerinnen und Beisitzer).

(4) Prüfungsleistungen in schriftlichen oder mündlichen Prüfungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird, und in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern im Sinne des Abs. 1 zu bewerten. Darüber hinaus sind mündliche Prüfungen stets von mehreren Prüferinnen oder Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder

eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen, wenn die Nachvollziehbarkeit der mündlichen Prüfung nicht gesichert ist. In allen übrigen Fällen ist die Prüfung von mindestens einer Prüferin/einem Prüfer im Sinne des Abs. 1 zu bewerten.

III Modulprüfungen, Leistungsnachweise

§ 13 Modulprüfungen

(1) In den Modulprüfungen soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende Inhalt und Methoden der Prüfungsfächer in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbständig anwenden kann

(2) Modulprüfungen können aus voneinander unabhängigen Teilmodulprüfungen zusammengesetzt sein. Zum Bestehen einer Modulprüfung müssen alle Teilmodulprüfungen bestanden sein. Die Gewichtung der einzelnen Teilmodulprüfungen für die Benotung des Moduls erfolgt zu gleichen Teilen.

(3) Die abzulegenden Modulprüfungen sowie die modulspezifischen Zulassungsvoraussetzungen sind im Studienverlaufsplan (Anlage 2) aufgeführt.

(4) Modulprüfungen werden benotet.

(5) Im Rahmen einer Modulprüfung sind folgende Prüfungsformen zugelassen:

- Klausurarbeit
- mündliche Prüfung
- Ausarbeitung
- Ausarbeitung mit Erörterung

(6) Modulprüfungen können durch vorlesungsbegleitende Teilprüfungen ergänzt werden, wobei das Ergebnis der Teilprüfungen insgesamt maximal mit 25%-Anteil in die Gesamtnote eingehen darf.

(7) Für Module, in denen überwiegend sprachlich-kommunikative Lernziele vermittelt werden, ist eine Benotung allein durch vorlesungsbegleitende Teilprüfungen möglich.

§ 14 Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann zweimal wiederholt werden. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Teilmodulprüfungen, so darf nur die nicht bestandene Teilmodulprüfung wiederholt werden.

(2) Hat die oder der Studierende eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder wurde die Bachelor-Thesis endgültig mit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, wird die Exmatrikulation ausgesprochen.

§ 15 Klausurarbeiten

(1) Eine Klausurarbeit dauert bei Modulprüfungen von Modulen mit 5 und mehr Leistungspunkten zwischen 90 und 120 Minuten. Eine Klausurarbeit dauert bei Modulprüfungen von Modulen mit weniger als 5 Leistungspunkten und bei Teilmodulprüfungen zwischen 60 und 90 Minuten.

(2) Die Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt.

(3) Die Prüfungsaufgabe einer Klausurarbeit wird in der Regel von nur einer Prüferin oder einem Prüfer gestellt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere, wenn in einem Prüfungsfach mehrere Fachgebiete zusammenfassend geprüft werden, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüferinnen oder Prüfern gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüferinnen und Prüfer die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe vorher gemeinsam fest und teilen dies den Studierenden mit.

§ 16 Mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen können als Einzel- oder als Gruppenprüfung durchgeführt werden.

(2) Eine mündliche Prüfung dauert für jede Kandidatin und jeden Kandidaten bei Modulprüfungen von

Modulen mit 5 und mehr Leistungspunkten zwischen 20 und 30 Minuten. Eine mündliche Prüfung dauert für jede Kandidatin und jeden Kandidaten bei Modulprüfungen von Modulen mit weniger als 5 Leistungspunkten und bei Teilmodulprüfungen zwischen 15 und 20 Minuten.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der oder dem Studierenden in der Regel im Anschluss an die mündliche Prüfung, spätestens jedoch mit Ablauf des Prüfungstages, bekannt zu geben.

(4) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen mündlichen Prüfung unterziehen wollen, werden [auf Antrag](#) nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen, sofern die zu prüfenden Studierenden einverstanden sind. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 17 Ausarbeitung, Ausarbeitung mit Erörterung

(1) In der Ausarbeitung soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende Inhalt und Methoden der Prüfungsfächer in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und insbesondere die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbständig praktisch anwenden kann. Als Formen der Ausarbeitungen kommen z.B. Medienprojekte, PR-Projekte, Hausarbeiten, Präsentationen, Projektdokumentationen, Arbeitsproben, Hard- oder Softwareprojekte in Betracht.

(2) Die Ausarbeitung kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden. Dabei kann verlangt werden, dass der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(3) In der Erörterung wird geprüft, ob die oder der Studierende die Methodik und die Ergebnisse ihrer oder seiner Ausarbeitung in fachlich angemessener Form darstellen kann.

(4) Die mündliche Erörterung dauert für jede Kandidatin und jeden Kandidaten mindestens 20, maximal 30 Minuten. Sie wird in der Regel vor den in Abs. 5 genannten Prüfenden als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.

(5) Die Ausarbeitungen oder die Ausarbeitungen mit Erörterung sind in der Regel von zwei Prüfenden zu bewerten. Bei nicht übereinstimmender Bewertung einer Ausarbeitung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(6) Über den Ausgabezeitpunkt des Ausarbeitungsthemas sowie den Abgabezeitpunkt der Ausarbeitung entscheiden die Prüfenden unter Berücksichtigung der jeweiligen Aufgabenstellung und unter Wahrung der Gleichbehandlung der zu Prüfenden.

(7) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Bewertung maßgeblichen Tatsachen, sind schriftlich festzuhalten.

§ 18 Vorlesungsbegleitende Teilprüfungen

(1) Vorlesungsbegleitende Teilprüfungen finden grundsätzlich als benotete schriftliche Tests statt. In Modulen, in denen vorwiegend sprachlich-kommunikative Lerninhalte vermittelt werden, sind ausnahmsweise auch mündliche Tests möglich.

(2) Die Organisation, Bewertung und Dokumentation der vorlesungsbegleitenden Teilprüfungen obliegen den Lehrenden. Je Modul im Semester müssen zwei oder mehr Tests durchgeführt werden. Die Anzahl der Tests sowie die Gewichtung, mit der die Testergebnisse in die Modulnote eingerechnet werden, sind von den Lehrenden spätestens zu Beginn des Semesters bekannt zu geben. Die Termine der Tests sind mindestens eine Woche vorher anzukündigen. In beiden Fällen ist die Bekanntgabe durch Aushang und/oder in elektronischer Form im studentischen Downloadbereich des Fachbereichs ausreichend.

(3) Eine förmliche Zulassung zu den vorlesungsbegleitenden Teilprüfungen findet nicht statt.

(4) Die vorlesungsbegleitenden Teilprüfungen werden insgesamt als „bestanden“ gewertet, wenn von

den durchgeführten Tests – ggf. auch unter Ausnutzung des Nachholtermins nach Absatz 7 – maximal ein Test mit „nicht bestanden“ bewertet bzw. versäumt wurde (n-1).

(5) Sofern das Bestehen der vorlesungsbegleitenden Teilprüfungen gemäß Absatz 4 eine Zulassungsvoraussetzung für den zugehörigen abschließenden Prüfungsteil darstellt, wird hierüber ein Testat erstellt und an das Sachgebiet für Prüfungsangelegenheiten (Prüfungsamt) [Prüfungsamt \(Prüfungsservice\)](#) gemeldet.

(6) Werden die Ergebnisse der vorlesungsbegleitenden Teilprüfungen anteilig oder vollständig zur Bildung der Modul-Endnote herangezogen, so errechnet sich die Modul-Endnote aus dem gewichteten arithmetischen Mittelwert der Ergebnisse der vorlesungsbegleitenden Teilprüfungen und der Note der schriftlichen Modulprüfung im Sinne des § 25.

(7) Wird eine vorlesungsbegleitende Teilprüfung unentschuldigt versäumt, wird sie mit „nicht bestanden“ gewertet. Im Übrigen gilt für das Versäumnis, den Rücktritt sowie Täuschung der § 29 entsprechend auch für vorlesungsbegleitende Teilprüfungen mit den Besonderheiten nach § 18 Absatz 7 Satz 3 und 4. Im Krankheitsfall ist der Lehrende oder dem Lehrenden unverzüglich ein Attest vorzulegen, das die oder der Lehrende an den Prüfungsausschuss weiterleitet. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe für die Nichtteilnahme an einer vorlesungsbegleitenden Teilprüfung an, so wird die Zulassung zu einem Nachholtermin gewährt, der bei Bedarf am Ende des Semesters angeboten wird.

(8) Vorlesungsbegleitende Teilprüfungen müssen in einem Semester vollständig erbracht und abgeschlossen werden. Eine Übertragung von einzelnen Testergebnissen auf Folgesemester ist nicht möglich.

(9) Sowohl das Testat über eine bestandene vorlesungsbegleitende Teilprüfung (vgl. Absatz 5) als auch die in den einzelnen Tests erzielten Noten behalten ihre Gültigkeit über einen Zeitraum von vier Semestern einschließlich dem Semester, in dem die vorlesungsbegleitenden Teilprüfungen erfolgreich absolviert wurden. Wird die zugehörige Modulprüfung nicht innerhalb dieser Zeitspanne erfolgreich abgeschlossen, so sind die vorlesungsbegleitenden Teilprüfungen vollständig neu zu erbringen.

§ 19 Leistungsnachweise

(1) Einige Module werden durch einen Leistungsnachweis abgeschlossen. Die abzulegenden Leistungsnachweise sowie die zugeordneten Zulassungsvoraussetzungen und Leistungspunkte sind in Anlage 2 aufgeführt.

(2) Leistungsnachweise werden nicht nach § 25 benotet, sondern als „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Ein Leistungsnachweis ist bestanden, wenn die oder der Prüfende die Leistung mindestens mit „trotz einzelner Mängel noch den Anforderungen genügend“ beurteilt. Ein nicht bestandener Leistungsnachweis kann unbegrenzt oft wiederholt werden.

(3) Leistungsnachweise können aus voneinander unabhängigen Teilleistungsnachweisen zusammengesetzt sein. In diesem Fall müssen alle Teilleistungsnachweise bestanden sein, um für das Modul einen Leistungsnachweis zu erhalten.

(4) Im Rahmen eines Leistungsnachweises sind die gleichen Prüfungsformen wie bei Modulprüfungen zugelassen. Die Prüfungsformen werden von der Dozentin oder dem Dozenten rechtzeitig vorab festgelegt und den Studierenden spätestens in den ersten beiden Vorlesungswochen bekannt geben. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend. Der zeitliche Umfang der Prüfungen für einen Leistungsnachweis kann geringer sein als der von Modulprüfungen. Leistungsnachweise und Teilleistungsnachweise können von einer Prüferin bzw. einem Prüfer abgenommen werden.

(5) Wenn ein Leistungsnachweis mit einer Klausur abschließt, ist eine verbindliche Anmeldung gemäß §8 Absatz (9) erforderlich.

IV Bachelor-Thesis und Kolloquium

§ 20 Zweck der Bachelor-Thesis, Thema, Prüferinnen und Prüfer

(1) Die Bachelor-Thesis soll zeigen, dass der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe aus seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen, fachpraktischen und nach den Erfordernissen des Studiengangs gestalterischen Methoden selbständig zu bearbeiten.

(2) Die Bachelor-Thesis kann von jeder prüfenden Person, welche die Voraussetzungen gemäß § 12 Abs. 1 erfüllt, ausgegeben und betreut werden. Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss auch eine Honorarprofessorin oder einen Honorarprofessor oder mit entsprechenden Aufgaben betraute Lehrbeauftragte gemäß § 12 Abs. 1 mit der Betreuung beauftragen, wenn feststeht, dass das vorgesehene Thema der Bachelor-Thesis nicht durch eine fachlich zuständige Professorin oder einen fachlich zuständigen Professor betreut werden kann. Die Bachelor-Thesis darf mit Zustimmung des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden.

(3) Der Prüfling kann eine Prüferin oder einen Prüfer zur Betreuung der Bachelor-Thesis vorschlagen. Auf den Vorschlag des Prüflings ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.

(4) Für die Themenstellung hat die Kandidatin oder der Kandidat ein Vorschlagsrecht. Auf Antrag sorgt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig ein Thema für die Bachelor-Thesis erhält. Im Kooperativen Studiengang wird die Themenstellung im Benehmen mit dem kooperierenden Unternehmen von der betreuenden Professorin bzw. vom betreuenden Professor ausgegeben und in der Regel in der Berufspraxis erarbeitet. Wird die Bachelor-Thesis nicht im kooperierenden Unternehmen durchgeführt, so nimmt das Unternehmen dazu Stellung.

(5) Die Bachelor-Thesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

§ 21 Zulassung zur Bachelor-Thesis

(1) Zur Bachelorthesis wird nur zugelassen, wer mindestens 120 Leistungspunkte erlangt hat. Darin müssen die Leistungspunkte des Praxissemesters sowie die Leistungspunkte der ersten beiden Studiensemester enthalten sein. Der Antrag auf Zulassung ist über das Prüfungssekretariat FB03 schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten.

(2) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung des Prüfungsausschusses ohne Begründung und ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
2. im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Bachelor-Thesis oder eine Diplomarbeit der Kandidatin oder des Kandidaten ohne Wiederholungsmöglichkeit als nicht ausreichend bewertet worden ist.

§ 22 Ausgabe und Bearbeitung der Bachelor-Thesis

(1) Die Festlegung des Bearbeitungszeitraums (Beginn und Ende der Bearbeitungszeit) erfolgt über den Prüfungsausschuss. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses gibt der Kandidatin oder dem Kandidaten den Beginn der Bearbeitungszeit und das von der betreuenden Professorin bzw. dem betreuenden Professor gestellte Thema der Bachelor-Thesis bekannt; der Zeitpunkt und das Thema der Thesis sind aktenkundig zu machen. Im Kooperativen Studiengang ist im Fall des § 20 Absatz 3 die et-

waige Stellungnahme des Ausbildungsbetriebes zum Thema der Bachelor-Thesis aktenkundig zu machen.

(2) Die Bachelor-Thesis wird im Regelfall im Verlauf des siebten Studienseesters bzw. im Kooperativen Studiengang im Verlauf des 9. Semesters angefertigt. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelor-Arbeit sind von der betreuenden Professorin bzw. dem betreuenden Professor so zu begrenzen, dass die Arbeit in ca. 360 Arbeitsstunden, entsprechend 12 Leistungspunkten nach ECTS, absolviert werden kann. Die Arbeit ist spätestens 4 Monate nach dem abzugeben. Im Ausnahmefall kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses auf einen vor Ablauf der Frist gestellten Antrag hin die Bearbeitungszeit einmalig um bis zu vier Wochen verlängern. Die die Bachelor-Thesis betreuende Person soll zu dem Antrag gehört werden.

(3) Das Thema der Bachelor-Thesis kann nur einmal und nur innerhalb der ersten drei Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung ist die Rückgabe nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der Anfertigung seiner ersten Bachelor-Thesis von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Darüber hinaus bleiben die Regelungen anderer Hochschulen unberührt.

(4) Im Fall einer ständigen körperlichen Beeinträchtigung der oder des Studierenden findet § 8 Absatz 12 entsprechend Anwendung.

§ 23 Abgabe und Bewertung der Bachelor-Thesis, Wiederholung

(1) Die Bachelor-Thesis ist in dreifacher Ausfertigung sowie in digitaler Form der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sowie der betreuenden Prüferin oder dem betreuenden Prüfer über das Prüfungssekretariat FB03 fristgerecht zuzuleiten. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen und dem Zentralen Prüfungsamt (Prüfungsservice) mitzuteilen. Bei der Abgabe der Bachelor-Thesis hat die oder der Studierende durch eine Erklärung gemäß Anlage 3 BPO schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Bachelor-Thesis – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und durch Zitate kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Darüber hinaus muss sie oder er versichern, dass keine sachliche Übereinstimmung mit der im Rahmen eines vorausgegangenen Studiums angefertigten Bachelor-Thesis oder Diplomarbeit besteht.

(2) Die Bachelor-Thesis ist von zwei prüfenden Personen im Sinne des § 12 zu bewerten, von denen eine die Bachelor-Thesis betreut haben soll. Die zweite prüfende Person wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; im Fall des § 20 Abs. 2 muss sie der Professorenschaft angehören. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüfenden wird die Note der Bachelor-Thesis aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte prüfende Person bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Bachelor-Thesis aus dem arithmetischen Mittel der beiden Bewertungen, die den kleineren Abstand voneinander haben; bei gleichem Abstand wird die Note als arithmetischer Mittelwert der drei Noten gebildet. Die Bachelor-Thesis kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind. Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen.

(3) Eine nicht bestandene Bachelor-Thesis kann einmal wiederholt werden. Eine als bestanden gewertete Bachelor-Thesis kann nicht wiederholt werden. Wurde die Bachelor-Thesis endgültig mit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, wird die Exmatrikulation ausgesprochen.

§ 24 Kolloquium

(1) Das Kolloquium ergänzt die Bachelor-Thesis und ist mit 3 Leistungspunkten eigenständig zu bewerten. Es dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, die Ergebnisse der Bachelor-Thesis, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fachübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen und selbständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen. Dabei soll auch die Bearbeitung des Themas der Bachelor-Thesis mit dem Prüfling erörtert werden.

(2) Die Zulassung zum Kolloquium erfolgt nur, wenn alle im Studienverlaufsplan (siehe Anhang) ausgewiesenen Module mit Ausnahme des Kolloquiums bestanden sind.

(3) Der Antrag auf Zulassung ist an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind die Nachweise über die in Absatz 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen, sofern sie dem Prüfungsausschuss nicht bereits vorliegen; ferner ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen beizufügen. Der Antrag auf Zulassung zum Kolloquium kann auch bereits mit dem Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Thesis (§ 21 Abs. 1) gestellt werden; in diesem Fall erfolgt die Zulassung zum Kolloquium, sobald alle erforderlichen Nachweise und Unterlagen dem Prüfungsausschuss vorliegen. Für die Versagung der Zulassung zum Kolloquium gilt im Übrigen § 21 Abs. 4 entsprechend.

(4) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung (§ 16) durchgeführt und dauert 40 bis 50 Minuten. In der Regel wird es von den Prüfenden der Bachelor-Thesis gemeinsam abgenommen und bewertet. Im Fall des § 23 Abs. 2 Satz 5 wird das Kolloquium von den Prüfenden abgenommen, aus deren Einzelbewertung die Note der Bachelor-Thesis gebildet worden ist. Für die Durchführung des Kolloquiums finden im Übrigen die für die mündlichen Modulprüfungen geltenden Vorschriften entsprechend Anwendung.

(5) Das Kolloquium kann einmal wiederholt werden. Ein als bestanden gewertetes Kolloquium kann nicht wiederholt werden. Wurde das Kolloquium endgültig mit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, wird die Exmatrikulation ausgesprochen.

V Bewertung von Prüfungsleistungen

§ 25 Benotung

(1) Modulprüfungen, Teilmodulprüfungen, die Bachelor-Thesis sowie das Kolloquium sind durch Noten differenziert zu beurteilen. Die Bewertung muss nachvollziehbar sein.

(2) Sind mehrere Prüferinnen oder Prüfer an einer benoteten Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas Anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Bewertung ergibt sich – vorbehaltlich anderer Regelungen in dieser Prüfungsordnung – die Note aus dem arithmetischen Mittel der Noten.

(3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

sehr gut	1	eine hervorragende Leistung
gut	2	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
befriedigend	3	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
ausreichend	4	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
nicht ausreichend	5	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(4) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten ergibt ein rechnerischer Wert

bis	1,5	die Note „sehr gut“
über	1,5 bis 2,5	die Note „gut“
über	2,5 bis 3,5	die Note „befriedigend“
über	3,5 bis 4,0	die Note „ausreichend“
über	4,0	die Note „nicht ausreichend“.

Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Eine benotete Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens als ausreichend bewertet worden ist.

(6) Die Bewertung von Klausuren und Ausarbeitungen sind der oder dem Studierenden jeweils spätestens binnen sechs Wochen mitzuteilen. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend. Die Bewertung der Bachelor-Thesis soll der oder dem Studierenden spätestens binnen acht Wochen mitgeteilt werden.

(7) Das Ergebnis des Kolloquiums, einer mündlichen Prüfung und einer Ausarbeitung mit Erörterung ist dem Prüfling in der Regel im Anschluss an die Prüfungsleistungen, spätestens jedoch mit Ablauf des Prüfungstages, bekannt zu geben.

§ 26 Umrechnung von ECTS-Grades

(1) Für die Umrechnung von Notenzwischenwerten des Studienganges Maschinenbau der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg in ECTS-Grades für Studien- und Prüfungsleistungen bei der Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Hochschulen wird die folgende Tabelle (nach Rahmenvorgabe der KMK 14./15.09.2000) zugrunde gelegt:

Noten H-BRS	ECTS-Grades
1,0 bis 1,5	A Excellent
1,6 bis 2,0	B Very Good
2,1 bis 3,0	C Good
3,1 bis 3,5	D Satisfactory
3,6 bis 4,0	E Sufficient
4,1 bis 5,0	F Fail

(2) Für die Umrechnung von ECTS-Grades in Noten des Studienganges Maschinenbau der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg für Studien- und Prüfungsleistungen bei der Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Hochschulen wird die folgende Tabelle zugrunde gelegt:

ECTS-Grades	Noten H-BRS
A Excellent	1,0
B Very Good	1,7
C Good	2,3
D Satisfactory	3,3
E Sufficient	3,7
FX, F Fail	5,0

§ 27 Ergebnis der Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen, die Bachelor-Thesis und das Kolloquium jeweils mindestens als „ausreichend“ (4,0) bewertet sind und alle Leistungsnachweise vorliegen.

(2) Die Abschlussprüfung ist nicht bestanden, wenn eine der in Absatz 1 genannten benoteten Prüfungs- und Studienleistungen endgültig als „nicht ausreichend“ bewertet worden ist oder als „nicht ausreichend“ bewertet gilt. Über die nicht bestandene Abschlussprüfung oder über den Verlust des Prüfungsanspruchs erstellt das Sachgebiet für Prüfungsangelegenheiten (Prüfungsamt) [Prüfungsamt \(Prüfungsservice\)](#) einen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einem Notenspiegel versehen ist.

§ 28 Zeugnis, Gesamtnote, Urkunde, Diploma Supplement

(1) Das über die bestandene Abschlussprüfung auszustellende Zeugnis enthält die Noten und Leistungspunkte der absolvierten Module des Studiums, der Bachelor-Thesis und des Kolloquiums, das

Thema der Bachelor-Thesis sowie die Gesamtnote der Abschlussprüfung. In dem Zeugnis wird ferner die Durchführung des Praxissemesters oder des Studiensemesters im Ausland mit Nennung der betreffenden Hochschule unbewertet dokumentiert. Die gewählte Vertiefungsrichtung ist kenntlich zu machen. Auf Antrag werden zusätzlich erbrachte Studienleistungen mit aufgenommen.

(2) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung errechnet sich ungerundet aus dem nach dem Umfang der Leistungspunkte gewichteten Durchschnitt der Modulnoten nach Anlage 2 und der Note für die Bachelor-Thesis und des Kolloquiums. Dabei gelten folgende Gewichtsanteile in Prozent:

Note der Bachelor-Thesis 20%
Note des Kolloquiums 5%
Noten der Modulprüfungen 75%

Bei der Gesamtnote wird nur die erste Nachkommastelle berücksichtigt, alle weiteren Nachkommastellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Das Zeugnis über die bestandene Abschlussprüfung wird möglichst innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der letzten Prüfungsleistung ausgestellt.

(4) Das Zeugnis ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(5) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Abschlussgrades „Bachelor of Engineering (B.Eng.) im Maschinenbau“ beurkundet. Die Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg versehen.

(6) Mit dem Abschlusszeugnis wird der Absolventin oder dem Absolventen durch die Hochschule weiterhin ein Diploma Supplement ausgehändigt. [Das Diploma Supplement wird von der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg versehen.](#) Das Diploma Supplement trägt das gleiche Datum wie das Zeugnis.

§ 29 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung wird als „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die oder der Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder die Prüfungsleistung nicht bis zum Ende der Prüfung erbringt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die oder der Studierende die Bachelor-Thesis nicht fristgemäß abliefern.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit des/der Studierenden erfolgt der Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit in der Regel durch eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit; dies gilt insbesondere, wenn der durch die Krankheit bedingte Rücktritt nach dem Betreten des Prüfungsraumes erfolgt. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so gilt die entsprechende Prüfung als nicht unternommen und die Zulassung zu der entsprechenden Prüfung kann erneut beantragt werden. Für den Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit reicht eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit hin, es sei denn, es bestehen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen. Bestehen derartige Anhaltspunkte, ist die Hochschule berechtigt, auf ihre Kosten eine ärztliche Bescheinigung einer Vertrauensärztin oder eines Vertrauensarztes der Hochschule zu verlangen; die oder der Studierende muss zwischen mehreren Vertrauensärztinnen oder Vertrauensärzten wählen können.

(3) Versucht ein Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Wer als Prüfling den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung

stört, kann von der jeweiligen Aufsicht in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Erfolgt ein Ausschluss von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung, kann verlangt werden, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen gemäß Satz 1.

§ 30 Zusatzfächer

(1) Die oder der Studierende kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Die Ergebnisse dieser Modulprüfungen oder Leistungsnachweise werden auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch weder bei der Festsetzung der Gesamtnote noch bei der Addition der Leistungspunkte berücksichtigt.

(2) Als Prüfung in Zusatzfächern gilt auch, wenn die oder der Studierende aus dem Katalog von Wahlfächern mehr als die vorgeschriebene Anzahl auswählt und durch Modulprüfungen bzw. Leistungsnachweise abschließt. Die zuerst bestandenenen Modulprüfungen gelten als die gemäß Anlage 2 vorgeschriebenen Prüfungen.

(3) Abweichend zu den Regelungen des Abs. 1 werden die Ergebnisse der Zusatzfächer aus dem Katalog der Interdisziplinären Wahlfächer der Module E4 und E6, die der Kategorie „Sprache“ zuzuordnen sind, nicht in das Zeugnis aufgenommen. Auf Antrag stellt das Sprachenzentrum der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg hierüber ein separates Zertifikat aus. Die oder der Studierende legt bei der Anmeldung zu den Wahlfächern „Sprache“ fest, ob das jeweilige Fach als reguläres Wahlfach gemäß Anlage 2 oder als Zusatzfach gewertet werden soll.

VI Schlussbestimmungen

§ 31 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der oder dem Studierenden auf Antrag an das ~~Sachgebiet für Prüfungsangelegenheiten (Prüfungsamt)~~ **Prüfungsamt (Prüfungsservice)** Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Bewertungen der Prüferinnen oder Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Die Einsichtnahme ist binnen eines Monats nach Aushändigung der Bachelor-Urkunde oder des Bescheides über die nicht bestandene Abschlussprüfung beim ~~Sachgebiet für Prüfungsangelegenheiten (Prüfungsamt)~~ **Prüfungsamt (Prüfungsservice)** zu beantragen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Das Prüfungsamt bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine Modulprüfung beziehen, ist der oder dem Studierenden auf Antrag binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer zu gestatten.

§ 32 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat die oder der Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses oder einer Bescheinigung nach § 28 Abs. 5, 6 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen, und die Abschlussprüfung kann ganz oder teilweise für nicht bestanden erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 28 Abs. 5, 6 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die oder der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Das unrichtige Prüfungszeugnis oder die unrichtige Bescheinigung nach § 28 Abs. 5, 6 ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 28 Abs. 5, 6 ausgeschlossen.

§ 33 Übergangsregelungen

(1) In die Bachelorstudiengänge „Maschinenbau“ und „Maschinenbau kooperativ“ auf der Grundlage dieser BPO 2012 wurden letztmalig zum Wintersemester 2016/17 Studierende im ersten bzw. dritten Fachsemester aufgenommen. Die BPO 2012 für die Bachelorstudiengänge „Maschinenbau“ und „Maschinenbau kooperativ“ wird zum 1. April 2024 aufgehoben.

(2) Für die ab dem Wintersemester 2017/18 startenden Bachelorstudiengänge „Maschinenbau“ und „Maschinenbau kooperativ“ gilt die Bachelor-Prüfungsordnung 2017 – im Folgenden BPO 2017 genannt.

(3) Die Einschreibung in höhere Fachsemester in die Bachelorstudiengänge „Maschinenbau“ und „Maschinenbau kooperativ“ nach Maßgabe der BPO 2012 ist nur noch zum Wintersemester 2017/18 und letztmalig zum Sommersemester 2018 möglich. Ab dem Wintersemester 2018/19 ist die Einschreibung in höhere Fachsemester nur noch in die Bachelorstudiengänge „Maschinenbau“ und „Maschinenbau kooperativ“ nach Maßgabe der BPO 2017 möglich.

(4) Das Angebot der Lehrveranstaltungen in den Bachelorstudiengängen „Maschinenbau“ und „Maschinenbau kooperativ“ nach BPO 2012 wird beginnend mit dem Wintersemester 2017/18 durch äquivalente Lehrveranstaltungen in den Bachelorstudiengängen „Maschinenbau“ und „Maschinenbau kooperativ“ nach Maßgabe der Anlage 4 sichergestellt.

(5) Ist eine Lehrveranstaltung gemäß BPO 2012 zum letzten Mal angeboten worden, so werden die zugehörigen Prüfungen nur noch während der nächsten vier regulären Prüfungszeiträume angeboten. Ausgenommen von dieser Beschränkung sind das Praxissemester bzw. das Auslandsstudiensemester (§ 6) sowie die Bachelorthesis (§ 23) und das Kolloquium (§ 24).

(6) Nach Auslaufen der Prüfungsangebote gemäß Abs. 5 können an den beiden unmittelbar darauffolgenden Prüfungszeiträumen äquivalente Prüfungen der Bachelorstudiengänge „Maschinenbau“ und „Maschinenbau kooperativ“ nach Maßgabe der BPO 2017 abgelegt und auf die BPO 2012 anerkannt werden. Diese sog. „Äquivalenzprüfungen“ beziehen sich inhaltlich auf die entsprechenden äquivalenten Lehrveranstaltungen der BPO 2017, vergl. Anlage 4.

(7) In Fällen des Abs. 6 erfolgt die Anerkennung der Äquivalenzprüfungen auf die BPO 2012 „von Amts wegen“, d.h. ohne gesonderte Antragstellung durch die Studierenden.

(8) Die Zeitpunkte, zu denen die Prüfungen nach BPO 2012 letztmalig angeboten werden, sind in Anlage 5 verzeichnet.

(9) Das Kolloquium nach BPO 2012 muss spätestens bis zum 31. März 2024 erfolgreich abgeschlossen sein. Nach Ablauf dieser Frist ist ein Abschluss des Bachelorstudiums nur noch durch einen Wechsel in die BPO 2017 nach Abs. 10 möglich.

(10) Studierende, die zum Sommersemester 2017 bereits im Studiengang „Maschinenbau“ bzw. „Maschinenbau kooperativ“ nach BPO 2012 eingeschrieben sind, können in die BPO 2017 wechseln. Der Wechsel ist schriftlich beim Prüfungsausschuss des Fachbereichs zu beantragen. Über die Anrechnung von Prüfungsleistungen entscheidet der jeweilige Prüfungsausschuss nach Maßgabe der rechtlichen Vorgaben.

(11) Studierende der Bachelorstudiengänge „Maschinenbau“ bzw. „Maschinenbau kooperativ“ nach BPO 2012, die das Studium nicht bis zum angegebenen Zeitpunkt nach Abs. 9 abgeschlossen haben, werden gemäß § 51 Abs. 1 Nummer 3 HG NRW exmatrikuliert, sofern sie nicht auf Antrag in einen anderen Studiengang wechseln.

(12) Zur Vermeidung von Härten, insbesondere im Falle einer schwerwiegenden Krankheit oder Behinderung oder bei Inanspruchnahme von Mutterschutz- oder Elternzeiten, kann der Prüfungsausschuss

in Abstimmung mit den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern besondere Regelungen treffen.

§ 34 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Bachelor-Prüfungsordnung gilt für alle Studienanfänger ab dem Wintersemester 2013/2014. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg – Verkündungsblatt – veröffentlicht und tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Elektrotechnik, Maschinenbau und Technikjournalismus vom 28. September 2017.

Sankt Augustin, den 28. September 2017

Prof. Dr.-Ing. Johannes Geilen

Dekan des Fachbereichs Elektrotechnik, Maschinenbau
und Technikjournalismus

VII Anlagen

Anlage 1a: Modulplan Mechatronik

Semester		1 (3)	2 (4)	3 (5)	4 (6)	5 (7)	6 (8)	7 (9)
Block	ECTS	Basisjahr		Profiljahr			Fokusjahr	
A	5	Mathematik 1	Mathematik 2	Mess- und Regelungstechnik	Sensorik	P r a x i s - o. A u s l a n d s s e m e s t e r	Regelung mechatronischer Systeme	Wissenschaftl. Arbeiten
B	5	Grundlagen der Elektrotechnik	Konstruktions-technik 1	Konstruktions-technik 2	Mikroprozessoren/SPS		Mechatron. Systeme, Fahrzeugtechnik	Literaturrecherche, Publizieren
C	5	Technische Mechanik 1	Technische Mechanik 2	Hydraulik/ Pneumatik	Elektrische Antriebe		Simulation mechatron. Systeme	Präsentations-technik, Bewerben
D	5	Informatik		Wahlfach Maschinenbau 1	Wahlfach Maschinenbau 2		Wahlfach Maschinenbau 3	Bachelor-Thesis, Kolloquium
E	5	Physik	Werkstoffe	Grdl. Erneuerbare Energien/ Nachhaltigkeit	Interdisziplinäres Wahlfach 1 Wahlfach Energie, Nachhaltigkeit 1		Interdisziplinäres Wahlfach 2 Wahlfach Energie, Nachhaltigkeit 2	
P	5	Startermodul 1	Startermodul 2	Projekt 1, Projektmanagement	Projekt 2		Projekt 3	

Fachmodule Vertiefungsrichtung Mechatronik

Blaue Schiene: Module zum Themenkomplex Erneuerbare Energien / Energieeffizienz / Nachhaltigkeit

Maschinenbauliche Wahlfächer Interdisziplinäre Wahlfächer (fach- und studiengangübergreifend)

Wahlfächer zu Energie, Nachhaltigkeit (studiengangübergreifend)

Anlage 1b: Modulplan Produktentwicklung

Semester		1 (3)	2 (4)	3 (5)	4 (6)	5 (7)	6 (8)	7 (9)
Block	ECTS	Basisjahr		Profiljahr			Fokusjahr	
A	5	Mathematik 1	Mathematik 2	Mess- und Regelungstechnik	Modellbildung und Simulation 1	P r a x i s - o. A u s l a n d s s e m e s t e r	Modellbildung und Simulation 2	Wissenschaftl. Arbeiten
B	5	Grundlagen der Elektrotechnik	Konstruktions-technik 1	Konstruktions-technik 2	Konstruktionsmethodik und Design		Technische Produktgestaltung	Literaturrecherche, Publizieren
C	5	Technische Mechanik 1	Technische Mechanik 2	Werkstoffe/ Fertigung Metalle	Aktorik		Fertigungstechnik	Präsentations-technik, Bewerben
D	5	Informatik		Wahlfach Maschinenbau 1	Wahlfach Maschinenbau 2		Wahlfach Maschinenbau 3	Bachelor-Thesis, Kolloquium
E	5	Physik	Werkstoffe	Grdl. Erneuerbare Energien/ Nachhaltigkeit	Interdisziplinäres Wahlfach 1 Wahlfach Energie, Nachhaltigkeit 1		Interdisziplinäres Wahlfach 2 Wahlfach Energie, Nachhaltigkeit 2	
P	5	Startermodul 1	Startermodul 2	Projekt 1, Projektmanagement	Projekt 2		Projekt 3	

Fachmodule Vertiefungsrichtung Produktentwicklung

Blaue Schiene: Module zum Themenkomplex Erneuerbare Energien / Energieeffizienz / Nachhaltigkeit

Maschinenbauliche Wahlfächer Interdisziplinäre Wahlfächer (fach- und studiengangübergreifend)

Wahlfächer zu Energie, Nachhaltigkeit (studiengangübergreifend)

Anlage 2a: Studienverlaufsplan Mechatronik

	Modul	CP	Veranstaltung	Art	Prüf	1	2	3	4	5	6	7	Prüfungsvoraussetzungen
A1	Mathematik 1	5		V	MP	3							
				Ü		2							
				MÜ		2							
B1	Grundlagen der Elektrotechnik	5		V	MP	2							
				Ü		2							
				P		1							Testat Praktikum
C1	Technische Mechanik 1	5		V	MP	2							
				Ü		2							
				MÜ		2							zwei schriftliche Kurztests
D1/2	Informatik	8	Informatik	V	MP	2							
				Ü		1							
				P		2							Testat Praktikum/Kurztests
			Mathematik-Informatik-Labor	Ü			1						
				P			2						Testat Praktikum/Kurztests
E1	Physik	5		V	MP	2							
				Ü		2							
				P		1							Testat Praktikum
				MÜ		2							
P1	Startermodul 1	5	CAD	V/P	LN	2							Testat
			Englisch 1	Ü		2							Leistungsnachweis
			Starterprojekt	PR		2							Testat
A2	Mathematik 2	5		V	MP		3						
				Ü			2						
				MÜ			2						
B2	Konstruktionstechnik 1	5		V	MP		2						
				Ü			2						
				MÜ			2						
C2	Technische Mechanik 2	7		V	MP		4						
				Ü			4						
				MÜ			4						
E2	Werkstoffe	5		V	MP		2						
				Ü			2						
				P			1						Testat Praktikum
P2	Startermodul 2	5	CAD/Projekt	P	LN		3						Testat
			Englisch	Ü			2						Leistungsnachweis

	Modul	CP	Veranstaltung	Art	Prüf	1	2	3	4	5	6	7	Prüfungsvoraussetzungen
A3	Mess- und Regelungstechnik	5		V	MP			2					
				Ü				2					
				P				1					Testat Praktikum
B3	Konstruktionstechnik 2	5		V	MP			2					
				Ü				3					
C3 M	Hydraulik/Pneumatik	5		V	MP			2					
				Ü				2					
				P				1					Testat Praktikum
D3	WF Maschinenbau 1 (1 aus x), z.B.	5		V	MP			2					s. Modulbeschreibung
	Industrielle Robotik 1			Ü				2					
	Numerische Mathematik			P				1					
	Innovationsmanagement												
	Angewandte Mechanik / FEM												
	Thermodynamik u. Wärmeübertragung												
E3	Grundlagen Erneuerbare Energien/Nachhaltigkeit	5		V	MP			3					
				Ü/P				2					
P3	Projekt 1, Projektmanagement	5	Projektmanagement	V	LN			1					Testat (Test)
			Projekt	PR				3					
A4 M	Sensorik	5		V	MP				2				
				Ü					2				
				P					1				Testat Praktikum
B4 M	Mikroprozessoren/SPS	5	PL 1 (SPS)	V	MP				1				
				Ü					1				
				P					1				Testat Praktikum
			PL 2 (Microcontroller)	V					1				
				Ü					1				
				P					1				Testat Praktikum
C4 M	Elektrische Antriebe	5		V	MP				2				
				Ü					2				
				P					1				Testat Praktikum
D4	WF Maschinenbau 2 (1 aus x), z.B.	5		V	MP				2				s. Modulbeschreibungen
	Werkstoffe/Fertigung Kunststoffe			Ü					2				
	Industrielle Robotik 2			P					1				
	Verfahrenstechnik												
	Funktionswerkstoffe												
	Kurzzeitdynamik/FEM												

	Modul	CP	Veranstaltung	Art	Prüf	1	2	3	4	5	6	7	Prüfungsvoraussetzungen
E4	Wahlfachmodul 1	5	Interdisziplin. Wahlfach 1	Ü	TLN				2				s. Wahlfachbeschreibungen
			Wahlfach EN 1	Ü	TLN				2				s. Wahlfachbeschreibungen
P4	Projekt 2	5		P	LN				3				
PS	Praxissemester oder Auslandsstudiensemester	30		PS	LN					4			60 Leistungspunkte Praxissemesterbericht bzw. Learning Agreement
A6 M	Regelung mechatronischer Systeme	5		V	MP						2		Praxissemester
				Ü							2		
				P							1		Testat Praktikum
B6 M	Mechatronisches Systeme, Fahrzeugtechnik	5		V	MP						3		Praxissemester
				Ü							1		
				P							1		Testat Praktikum
C6 M	Simulation mechatronischer Systeme	5		V	MP						2		Praxissemester
				Ü							1		
				P							2		Testat Praktikum/Kurztests
D6	WF Maschinenbau 3 (1 aus x), z.B.	5		V	MP						2		s. Modulbeschreibungen
	Fabrikautomation			Ü							2		
	Maschinendynamik			S							1		
	Medizintechnik												
	Methodische Produktentwicklung												
E6	Wahlfachmodul 2	5	Interdisziplin. Wahlfach 2	S	TLN						2		s. Wahlfachbeschreibungen
			Wahlfach EN 2	S	TLN						2		s. Wahlfachbeschreibungen
P6	Projekt 3	5		P	LN						3		
A7	Wiss. Arbeiten, Abschlussarbeit	5		V/Ü	LN							1	
B7	Literaturrecherche, Publizieren	5		V/Ü	LN							1	
C7	Präsentationstechnik, Bewerben	5		V/Ü	LN							1	
	Bachelor-Thesis, Kolloquium	12 3										1	
		210				36	38	29	31	0	27	4	
Art: Vorlesung (V), Übung (Ü), Praktikum (P), Projekt (PR), Seminar/Seminaristischer Unterricht (S), Modulbezogene Übung (MÜ)													
Prüfung: Modulprüfung MP (benotet), Leistungsnachweis LN (unbenotet), Teilleistungsnachweis (TLN, unbenotet)													

Anlage 2b: Studienverlaufsplan Produktentwicklung

	Modul	CP	Veranstaltung	Art	Prüf	1	2	3	4	5	6	7	Prüfungsvoraussetzungen
A1	Mathematik 1	5		V	MP	3							
				Ü		2							
				MÜ		2							
B1	Grundlagen der Elektrotechnik	5		V	MP	2							
				Ü		2							
				P		1							Testat Praktikum
C1	Technische Mechanik 1	5		V	MP	2							
				Ü		2							
				MÜ		2							zwei schriftliche Kurztests
D1/2	Informatik	8	Informatik	V	MP	2							
				Ü		1							
				P		2							Testat Praktikum/Kurztests
			Mathematik-Informatik-Labor	Ü			1						
				P			2						Testat Praktikum/Kurztests
E1	Physik	5		V	MP	2							
				Ü		2							
				P		1							Testat Praktikum
				MÜ		2							
P1	Startermodul 1	5	CAD	V/P	LN	2							Testat
			Englisch 1	Ü		2							Leistungsnachweis
			Starterprojekt	PR		2							Testat
A2	Mathematik 2	5		V	MP		3						
				Ü			2						
				MÜ			2						
B2	Konstruktionstechnik 1	5		V	MP		2						
				Ü			2						
				MÜ			2						
C2	Technische Mechanik 2	7		V	MP		4						
				Ü			4						
				MÜ			4						
E2	Werkstoffe	5		V	MP		2						
				Ü			2						
				P			1						Testat Praktikum
P2	Startermodul 2	5	CAD/Projekt	P	LN		3						Testat
			Englisch	Ü			2						Leistungsnachweis

	Modul	CP	Veranstaltung	Art	Prüf	1	2	3	4	5	6	7	Prüfungsvoraussetzungen
A3	Mess- und Regelungstechnik	5		V	MP			2					
				Ü				2					
				P				1					Testat Praktikum
B3	Konstruktionstechnik 2	5		V	MP			2					
				Ü				3					
C3 P	Werkstoffe/Fertigung Metalle	5		V	MP			2					
				Ü				2					
				P				1					Testat Praktikum
D3	WF Maschinenbau 1 (1 aus x), z.B.	5		V	MP			2					s. Modulbeschreibungen
	Industrielle Robotik 1			Ü				2					
	Numerische Mathematik			P				1					
	Innovationsmanagement												
	Angewandte Mechanik / FEM												
	Thermodynamik u. Wärmeübertragung												
E3	Grundlagen Erneuerbare Energien/Nachhaltigkeit	5		V	MP			3					
				Ü/P				2					
P3	Projekt 1, Projektmanagement	5	Projektmanagement	V	LN			1					Testat (Test)
			Projekt	PR				3					
A4 P	Modellbildung und Simulation 1	5		V	MP				2				
				Ü					1				
				P					2				Testat Praktikum/Kurztests
B4 P	Konstruktionsmethodik und Design	5		S	MP				4				Testat
C4 P	Aktorik	5		V	MP				2				
				Ü					2				
				P					1				Testat Praktikum
D4	WF Maschinenbau 2 (1 aus x), z.B.	5		V	MP				2				s. Modulbeschreibungen
	Werkstoffe/Fertigung Kunststoffe			Ü					2				
	Industrielle Robotik 2			P					1				
	Verfahrenstechnik												
	Funktionswerkstoffe												
	Kurzzeitdynamik/FEM												
E4	Wahlfachmodul 1	5	Interdisziplin. Wahlfach 1	Ü	TLN				2				s. Wahlfachbeschreibungen
			Wahlfach EN 1	Ü	TLN				2				s. Wahlfachbeschreibungen
P4	Projekt 2	5		P	LN				3				

	Modul	CP	Veranstaltung	Art	Prüf	1	2	3	4	5	6	7	Prüfungsvoraussetzungen
PS	Praxissemester oder Auslandsstudiensemester	30		PS	LN								60 Leistungspunkte Praxissemesterbericht bzw. Learning Agreement
A6 P	Modellbildung und Simulation 2	5		V	MP						2		Praxissemester
				Ü							1		
				P							2		
B6P	Technische Produktgestaltung	5		V	MP						1		Praxissemester
				Ü/P							4		
C6P	Fertigungstechnik	5		V	MP						2		Praxissemester
				Ü							2		
				P							1		Testat Praktikum
D6	WF Maschinenbau 3 (1 aus x), z.B.	5		V	MP						2		s. Modulbeschreibungen
	Fabrikautomation			Ü							2		
	Maschinendynamik			S							1		
	Medizintechnik												
	Methodische Produktentwicklung												
E6	Wahlfachmodul 2	5	Interdisziplin. Wahlfach 2	S	TLN						2		s. Wahlfachbeschreibungen
			Wahlfach EN 2	S	TLN						2		s. Wahlfachbeschreibungen
P6	Projekt 3	5		P	LN						3		
A7	Wiss. Arbeiten, Abschlussarbeit	5		V/Ü	LN							1	
B7	Literaturrecherche, Publizieren	5		V/Ü	LN							1	
C7	Präsentationstechnik, Bewerben	5		V/Ü	LN							1	
	Bachelor-Thesis, Kolloquium	12 3										1	
		210				36	38	28	31	0	27	4	
Art: Vorlesung (V), Übung (Ü), Praktikum (P), Projekt (PR), Seminar/Seminaristischer Unterricht (S), Modulbezogene Übung (MÜ)													
Prüfung: Modulprüfung MP (benotet), Leistungsnachweis LN (unbenotet), Teilleistungsnachweis (TLN, unbenotet)													

Anlage 3: Vorlage Erklärung zur Bachelor-Thesis**Erklärung zur Bachelor-Thesis**

„Ich versichere hiermit, die von mir vorgelegte Arbeit selbstständig verfasst zu haben. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten oder nicht veröffentlichten Arbeiten anderer entnommen sind, habe ich als entnommen kenntlich gemacht. Sämtliche Quellen und Hilfsmittel, die ich für die Arbeit benutzt habe, sind angegeben. Die Arbeit hat mit gleichem Inhalt bzw. in wesentlichen Teilen noch keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegen.

Mir ist bewusst, dass sich die Hochschule vorbehält, meine Arbeit auf plagiierte Inhalte hin zu überprüfen und dass das Auffinden von plagiierten Inhalten zur Nichtigkeit der Arbeit, zur Aberkennung des Abschlusses und zur Exmatrikulation führen kann.“

Ort, Datum

Unterschrift

Anlage 4: Äquivalente Module von der BPO 2012 zur BPO 2017

Bachelor MB – BPO 2012						Bachelor MB – BPO 2017					
Modul	Name	CP	Veranstaltung	Prüf	Bemerkung	Modul	Name	CP	Veranstaltung	Prüf	Bemerkung
A1	Mathematik 1	5		MP		A1	Ingenieurmathematik 1	5		MP	
B1	Grundlagen der Elektrotechnik	5		MP	Testat Praktikum	B1	Grundlagen der Elektrotechnik	5		MP	Testat Praktikum
C1	Technische Mechanik 1	5		MP	Zwei schriftliche Kurztests	E1	Technische Mechanik 1	5		MP	Drei schriftliche Kurztests
D1/2	Informatik	8	Informatik	MP	Testat Praktikum/ Kurztests	D1	Informatik	5		MP	Testat Praktikum
			Mathematik-Informatik-Labor		Testat Praktikum/ Kurztests	D2	Ing.-wiss. Werkzeuge: Informatik und Numerik	3		MP	Testat Praktikum
E1	Physik	5		MP	Testat Praktikum	C1	Physik	5		MP	Testat Praktikum
P1	Startermodul 1	5	CAD	LN	Testat	P1	Anleitung zum ingenieurwissenschaftlichen Arbeiten	5	Anleit. ing.-wiss. Arbeiten	TLN	Pauschale Anerkennung
			Starterprojekt		Testat				Starterprojekt		
			Englisch 1		Leistungsnachweis				Einführung CAD		
							Englisch 1				Zusatzkurse SPZ
A2	Mathematik 2	5		MP		A2	Ingenieurmathematik 2	5		MP	
B2	Konstruktionstechnik 1	5		MP		B2	Konstruktionstechnik 1	5		MP	
C2	Technische Mechanik 2	7		MP		E2	Technische Mechanik 2	5		MP	
						E3	Technische Mechanik 3	5		MP	
E2	Werkstoffe	5		MP	Testat Praktikum	C2	Werkstoffe	5		MP	Testat Praktikum
P2	Startermodul 2	5	CAD/Projekt	LN	Testat	D2	Ing.-wiss. Werkzeuge: CAD	2		LN	
			Englisch 2		Leistungsnachweis		Englisch 2				Zusatzkurse SPZ
A3	Mess- und Regelungstechnik	5		MP	Testat Praktikum	A3	Mess- und Regelungstechnik	5		MP	Testat Praktikum
B3	Konstruktionstechnik 2	5		MP		B3	Konstruktionstechnik 2	5		MP	

Bachelor MB – BPO 2012						Bachelor MB – BPO 2017					
Modul	Name	CP	Veranstaltung	Prüf	Bemerkung	Modul	Name	CP	Veranstaltung	Prüf	Bemerkung
C3 M	Hydraulik/Pneumatik	5		MP	Testat Praktikum	D4	Hydraulik und Pneumatik	5		MP	Testat Praktikum
C3 P	Werkstoffe/ Fertigung Metalle	5		MP	Testat Praktikum	C4 P	Werkstoffe/ Fertigung Metalle	5		MP	Testat Praktikum
D3	WF Maschinenbau 1	5		MP	siehe Modulbeschreibung	D3 D6	Wahlpflichtfach 1 oder 2	5		MP	siehe Modulbeschreibung
E3	Grdl. Erneuerbare Energien Nachhaltigkeit	5		MP		P2	Energieeffizienz und Erneuerbare Energien	5		MP	
P3	Projekt 1, Projektmanagement	5	Projektmanagement Projekt 1	LN	Testat (Test)	P3	Projekt 1, Projektmanagement	5	Projektmanagement Projekt 1	LN	Testat (Test)
A4 M	Sensorik	5		MP	Testat Praktikum	A4 M	Sensorik	5		MP	Testat Praktikum
A4 P	Modellbildung und Simulation 1	5		MP	Testat Praktikum / Kurztests	A4 P	Modellbildung und Simulation 1	5		MP	Testat Praktikum
B4 M	Mikroprozessoren / SPS	5	PL 1 (SPS) PL 2 (Microcontroller)	MP	Testat Praktikum Testat Praktikum	C4 A	Mikroprozessoren / SPS	5	PL 1 (SPS) PL 2 (Microcontroller)	MP	Testat Praktikum Testat Praktikum
B4 P	Konstruktionsmethodik und Design	5		MP	Testat	P6 P	Advanced Design Methods and Tools	5		MP	Testat s. § 19 Abs. 4 BPO-A
C4 M	Elektrische Antriebe	5		MP	Testat Praktikum	C4 M	Elektrische Antriebe	5		MP	Testat Praktikum
C4 P	Aktorik	5		MP	Testat Praktikum	D4	Hydraulik und Pneumatik	5		MP	Testat Praktikum
D4	WF Maschinenbau 2	5		MP	siehe Modulbeschreibung	D3 D6	Wahlpflichtfach 1 oder 2	5		MP	siehe Modulbeschreibung
E4	Wahlfachmodul 1	5	Wahlfach IN 1 Wahlfach EN 1	TLN TLN		A7	Studium Generale	2,5	Wahlfach IN 1	LN	
						E4	Wahlfach EN 1	2,5	Wahlfach EN 1	LN	
P4	Projekt 2	5		LN		P4	Projekt 2	5		LN	
PS	Praxissemester oder Auslandsstudiensemester	30		LN	60 CP, Praxissemes- terbericht bzw. Learn- ing Agreement	PS	Praxissemester oder Auslandsstudiensemester	30		LN	s. §§ 20, 21 BPO-A
A6 M	Regelung mechatronischer Systeme	5		MP	Praxissemester Testat Praktikum	A6 M	Regelung mechatronischer Systeme	5			s. § 19 Abs. 4 BPO-A Testat Praktikum

Bachelor MB – BPO 2012						Bachelor MB – BPO 2017					
Modul	Name	CP	Veranstaltung	Prüf	Bemerkung	Modul	Name	CP	Veranstaltung	Prüf	Bemerkung
A6 P	Modellbildung und Simulation 2	5		MP	Praxissemester	A6 P	Modellbildung und Simulation 2	5			s. § 19 Abs. 4 BPO-A Testat Praktikum
B6 M	Mechatronische Systeme, Fahrzeugtechnik	5		MP	Praxissemester Testat Praktikum	B6 M	Mechatronische Systeme im Fahrzeug	5		MP	s. § 19 Abs. 4 BPO-A Testat Praktikum
B6 P	Technische Produktgestaltung	5		MP	Praxissemester	B6 P	Technische Produktgestaltung	5		MP	s. § 19 Abs. 4 BPO-A
C6 M	Simulation mechatronischer Systeme	5		MP	Praxissemester Testat Praktikum / Kurztests	C6 M	Simulation technischer Systeme	5		MP	s. § 19 Abs. 4 BPO-A Testat Praktikum
C6 P	Fertigungstechnik	5		MP	Praxissemester Testat Praktikum	C6 P	Fertigungstechnik	5		MP	s. § 19 Abs. 4 BPO-A Testat Praktikum
D6	Wahlfach Maschinenbau 3	5		MP	Praxissemester siehe Modulbeschreibung	D3 D6	Wahlpflichtfach 1 oder 2	5		MP	siehe Modulbeschreibung
E6	Wahlfachmodul 2	5	Wahlfach IN 2 Wahlfach EN 2	TLN TLN		A7 E6	Studium Generale Wahlfach EN 2	2,5 2,5	Wahlfach IN 2 Wahlfach EN 2	LN LN	
P6	Projekt 3	5		LN		P4	Projekt 2	5		LN	
A7	Wissenschaftliches Arbeiten	5		LN	Als Blockveranstaltung „Methodentraining“	B7	Methodentraining	5		LN	
B7	Literaturrecherche und Publizieren	5		LN							
C7	Präsentationstechnik, Bewerben	5		LN							
	Bachelor-Thesis, Kolloquium	15									
		210									

Anlage 5: Fristenplan für auslaufende Prüfungen der BPO 2012

Prüfungs- zeitraum	Semester ^(*)						
	1	2	3	4	5	6	7
WiSe 2016/17					Praxissemester, Auslandsstudiensemester		
SoSe 2017							
WiSe 2017/18							
SoSe 2018							
WiSe 2018/19							
SoSe 2019							
WiSe 2019/20							
SoSe 2020							
WiSe 2020/21							
SoSe 2021							
WiSe 2021/22							
SoSe 2022							
WiSe 2022/23							
SoSe 2023							
WiSe 2023/24	Stichtag 31.03.2024 für das Kolloquium						

^(*) Für den kooperativen Studiengang sind die Semesterangaben um 2 Semester zu erhöhen

Legende:

Letztmaliges Angebot der Lehrveranstaltung und reguläre Prüfung



Erste Wiederholungsmöglichkeit



Zweite Wiederholungsmöglichkeit



Letztes Prüfungsangebot zur Lehrveranstaltung gemäß BPO 2012



Äquivalenzprüfung, Prüfungsinhalte beziehen sich auf die äquivalente Lehrveranstaltung gemäß BPO 2017